ISSN 1725-2539

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 87

47. Jahrgang

25. März 2004

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 540/2004 der Kommission vom 24. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

★ **Verordnung (EG) Nr. 541/2004 der Kommission vom 23. März 2004 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 3

Verordnung (EG) Nr. 542/2004 der Kommission vom 24. März 2004 zur Abweichung für das Jahr 2004 von den Verordnungen (EG) Nr. 1371/95 und (EG) Nr. 1372/95 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Erteilung der Ausfuhrlizenzen in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch 7

★ **Verordnung (EG) Nr. 543/2004 der Kommission vom 24. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden** 8

★ **Verordnung (EG) Nr. 544/2004 der Kommission vom 24. März 2004 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 festgelegten Reserve** 10

★ **Verordnung (EG) Nr. 545/2004 der Kommission vom 24. März 2004 mit Änderungen zur Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates gemäß den Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** 12

★ **Verordnung (EG) Nr. 546/2004 der Kommission vom 24. März 2004 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs** [1] 13

[1] Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 547/2004 der Kommission vom 24. März 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 16

Verordnung (EG) Nr. 548/2004 der Kommission vom 24. März 2004 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 18

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

2004/277/EG, Euratom:

★ **Entscheidung der Kommission vom 29. Dezember 2003 mit Bestimmungen zur Durchführung der Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5185)* 20

2004/278/EG:

★ **Beschluss der Kommission vom 10. Februar 2004 zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft zu den Änderungen der Anlagen von Anhang 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen** 31

2004/279/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 19. März 2004 über Leitlinien für die Umsetzung der Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ozongehalt der Luft** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 764)* 50

2004/280/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 19. März 2004 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Vermarktung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in der Tschechischen Republik, in Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei hergestellt werden** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 845)* 60

[1] Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 540/2004 DER KOMMISSION

vom 24. März 2004

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

[1] ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	98,9
	204	47,2
	212	125,1
	624	124,8
	999	99,0
0707 00 05	052	135,4
	096	93,1
	204	13,1
	999	80,5
0709 90 70	052	126,7
	204	56,3
	999	91,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	41,7
	204	49,1
	212	57,6
	220	64,9
	400	39,3
	624	58,1
	999	51,8
0805 50 10	052	57,0
	220	31,0
	999	44,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	88,5
	400	108,4
	404	79,7
	508	71,5
	512	82,3
	524	87,5
	528	74,1
	720	85,9
	999	84,7
0808 20 50	388	80,8
	512	66,8
	528	66,2
	720	34,9
	999	62,2

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 541/2004 DER KOMMISSION

vom 23. März 2004

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [1],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [2], insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

(2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 2004

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

[2] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 (ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	38,59	287,39	357,80	25,99
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	42,58	317,11	394,79	28,68
1.40	Knoblauch 0703 20 00	139,30	1 037,40	1 291,54	93,82
1.50	Porree 0703 90 00	69,22	515,48	641,76	46,62
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	97,03	722,57	899,57	65,35
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	61,43	457,47	569,54	41,37
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	77,30	575,65	716,67	52,06
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	26,04	193,92	241,42	17,54
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	54,72	407,48	507,30	36,85
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	307,74	2 291,75	2 853,16	207,26
1.170	Bohnen				
1.170.1	— Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	125,32	933,27	1 161,90	84,40
1.170.2	— Bohnen (Phaseolus Ssp. vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	160,66	1 196,44	1 489,53	108,20
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	347,59	2 588,52	3 222,63	234,10
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	508,45	3 786,44	4 714,01	342,44
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	132,86	989,43	1 231,81	89,48
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	61,24	456,06	567,78	41,25
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	994,91	7 409,09	9 224,11	670,07
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	216,84	1 614,84	2 010,43	146,04
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	83,50	621,83	774,16	56,24
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	94,74	705,56	878,41	63,81

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.40	Avocadofrüchte, frisch 0804 40 00	154,74	1 152,38	1 434,68	104,22
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	—	—	—	—
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	—	—	—	—
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	—	—	—	—
2.60.3	— andere 0805 10 50	—	—	—	—
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	153,53	1 143,31	1 423,38	103,40
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	126,59	942,72	1 173,65	85,26
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	90,42	673,37	838,33	60,90
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	60,29	449,01	559,01	40,61
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia), frisch 0805 50 90	88,73	660,81	822,68	59,76
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	49,38	367,75	457,84	33,26
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	60,37	449,56	559,69	40,66
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	130,86	974,52	1 213,26	88,14
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	50,14	373,39	464,86	33,77
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	62,12	462,64	575,98	41,84
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	94,01	700,06	871,56	63,31
2.140	Birnen				
2.140.1	— Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia), Birnen, Ya (Pyrus bretscheideri) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	— andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	608,11	4 528,60	5 637,97	409,56
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	338,62	2 521,70	3 139,45	228,06

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	130,66	973,01	1 211,37	88,00
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	124,68	928,50	1 155,96	83,97
2.190	Pflaumen 0809 40 05	94,86	706,42	879,48	63,89
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	146,43	1 090,47	1 357,60	98,62
2.205	Himbeeren 0810 20 10	304,95	2 270,96	2 827,28	205,38
2.210	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus 0810 40 30	1 223,11	9 108,50	11 339,82	823,76
2.220	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.) 0810 50 00	145,75	1 085,40	1 351,29	98,16
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	308,67	2 298,67	2 861,77	207,89
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	214,04	1 593,96	1 984,43	144,16
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 542/2004 DER KOMMISSION

vom 24. März 2004

zur Abweichung für das Jahr 2004 von den Verordnungen (EG) Nr. 1371/95 und (EG) Nr. 1372/95 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Erteilung der Ausfuhrlizenzen in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ([1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 13 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ([2]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 12 und Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission ([3]) mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlizenzen im Sektor Eier, bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission ([4]) mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlizenzen im Sektor Geflügelfleisch werden die Ausfuhrlizenzen am Mittwoch, der auf die Woche der Einreichung der Lizenzanträge folgt, erteilt, sofern die Kommission bis dahin keine besondere Maßnahme getroffen hat.

(2) Wegen der — durch die Feiertage des Jahres 2004 bedingten — nicht regelmäßigen Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* erweist sich diese Bedenkzeit für eine ordnungsgemäße Marktverwaltung als zu kurz und sollte deshalb verlängert werden.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnungen (EG) Nr. 1371/95 und (EG) Nr. 1372/95 werden die Lizenzen an den in nachstehender Tabelle aufgeführten Daten erteilt, sofern bis dahin keine der in Absatz 4 desselben Artikels genannten besonderen Maßnahmen getroffen wurde.

Zeitraum der Einreichung der Lizenzanträge	Datum der Erteilung
Vom 5. bis 9. April 2004	15. April 2004
Vom 24. bis 28. Mai 2004	3. Juni 2004
Vom 25. bis 29. Oktober 2004	5. November 2004

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

([2]) ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

([3]) ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2260/2001 (ABl. L 305 vom 22.11.2001, S. 11).

([4]) ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 26. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1383/2001 (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 26).

VERORDNUNG (EG) Nr. 543/2004 DER KOMMISSION

vom 24. März 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission [2] sehen eine Regelung zur Vorausfestsetzung des Erstattungssatzes für Warenausfuhren während der Gültigkeitsdauer einer Erstattungsbescheinigung vor. Bei Anwendung der Vorausfestsetzungsregelung wird der am Tag der Stellung des Antrags auf Vorausfestsetzung geltende Erstattungssatz auf Ausfuhren angewandt, die nach diesem Datum während der Gültigkeitsdauer der Erstattungsbescheinigung getätigt werden.

(2) Da jedoch die Erstattungssätze für Milch, Zucker, Getreide und Reis an einem Donnerstag festgesetzt oder geändert werden können, bestünde die Gefahr einer spekulativen Beantragung der Vorausfestsetzung für die betreffenden Erzeugnisse, wenn die an einem Donnerstag gestellten Anträge tatsächlich als an diesem Tag vorgelegt gelten würden. Um diese Gefahr einzudämmen, sollte daher ein an einem Donnerstag gestellter Antrag auf Vorausfestsetzung als am folgenden Werktag vorgelegt gelten.

(3) Nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen [3] wird eine Ausfuhrerstattung nicht gewährt, wenn die Erzeugnisse am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität sind. Um sicherzustellen, dass diese Vorschrift einheitlich angewandt wird, sollte in der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 festgelegt werden, dass eine Erstattung für Erzeugnisse, die in Artikel 1 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis [4] oder in Artikel 1 der Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten [5] aufgeführt werden und in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 erscheinen, nur gewährt werden kann, wenn sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinien zubereitet wurden und das erforderliche Genusstauglichkeitskennzeichen tragen.

(4) Da in der Praxis einige Wirtschaftsbeteiligte unter Umständen Zeit benötigen, um dafür zu sorgen, dass die Verpackungen ihrer Waren mit dem verlangten Genusstauglichkeitskennzeichen versehen werden, sollte diese Vorschrift erst ab dem 15. April 2004 gelten.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 2 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Bei Anwendung der Vorausfestsetzungsregelung wird der am Tag der Stellung des Antrages auf Vorausfestsetzung geltende Erstattungssatz auf Ausfuhren angewandt, die nach diesem Datum während der Gültigkeitsdauer der Erstattungsbescheinigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 getätigt werden. An einem Donnerstag gestellte Anträge auf Vorausfestsetzung gelten jedoch als am folgenden Werktag vorgelegt."

[1] ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

[2] ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/2004 (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 35).

[3] ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/2003 (ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 13).

[4] ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

[5] ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

2. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wirtschaftsbeteiligte kann die Vorausfestsetzung der am Tag der Stellung des Vorausfestsetzungsantrags geltenden Erstattungssätze beantragen. In diesem Fall gilt die Vorausfestsetzung für sämtliche geltenden Erstattungssätze. Ein einziger Vorausfestsetzungsantrag gemäß Anhang F kann entweder bei der Beantragung der Erstattungsbescheinigung oder ab dem Tag der Zuteilung der Erstattungsbescheinigung und vor dem letzten Tag ihrer Gültigkeit gestellt werden.

Die Vorausfestsetzung gilt nicht für Ausfuhren, die vor dem Tag der Antragstellung getätigt wurden.

Abweichend von Unterabsatz 1 und soweit es sich bei den betreffenden Anträgen um Anträge auf Vorausfestsetzung von Erstattungssätzen handelt, gelten an einem Donnerstag gestellte Anträge auf Vorausfestsetzung als am folgenden Werktag vorgelegt."

3. In Artikel 16 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Zur Gewährung einer Ausfuhrerstattung für Erzeugnisse, die unter die KN-Codes 0403 10 51 bis 0403 10 99, 0403 90 71 bis 0403 90 99, 0405 20 10, 0405 20 30 und 2105 00 99 fallen, müssen die Erzeugnisse die Anforderungen der Richtlinie 92/46/EWG erfüllen, insbesondere die Zubereitung in einem zugelassenen Betrieb und die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Genusstauglichkeitskennzeichnung gemäß Anhang C Kapitel IV Buchstabe A.

Zur Gewährung einer Ausfuhrerstattung für Erzeugnisse, die unter die KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90 fallen, müssen die Erzeugnisse den Bestimmungen des Kapitels XI des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG entsprechen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 3 gilt ab dem 15. April 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2004

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 544/2004 DER KOMMISSION

vom 24. März 2004

über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 festgelegten Reserve

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Unterabsatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 543/2004 [4], werden Ausfuhrerstattungen für Waren außer in bestimmten Ausnahmefällen nur nach Vorlage einer Erstattungsbescheinigung gewährt. Die Erteilung der Erstattungsbescheinigungen erfolgt in sechs Abschnitten während des Haushaltszeitraums, wobei die Wirtschaftsbeteiligten für jeden Abschnitt Fristen für die Antragstellung beachten müssen. Erstattungsbescheinigungen können nur Antragstellern ausgestellt werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind.

(2) Anlässlich des bevorstehenden Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei können Wirtschaftsbeteiligte in diesen neuen Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 7. Mai 2004 Erstattungsbescheinigungen für den fünften Abschnitt beantragen, die ab 1. Juni 2004 verwendet werden können. Diese Wirtschaftsbeteiligten haben jedoch keinen Zugang zu in früheren Abschnitten ausgestellten Erstattungsbescheinigungen und verfügen daher für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis 31. Mai 2004 über keine gültigen Erstattungsbescheinigungen.

(3) Da in den neuen Mitgliedstaaten niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte keinen Zugang zu Erstattungsbescheinigungen haben, die im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis 31. Mai 2004 gültig sind, ist es angezeigt, vorübergehende Sondermaßnahmen zu erlassen, die diese Wirtschaftsbeteiligten im Zeitraum vom 1. bis 31. Mai 2004 von der Pflicht zur Vorlage einer Erstattungsbescheinigung befreien.

(4) Dementsprechend empfiehlt es sich, im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 bestimmte Ausnahmeregelungen vorzusehen, damit die Wirtschaftsbeteiligten in den neuen Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis 31. Mai 2004 für die Freistellung gemäß diesem Artikel in Frage kommen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das am 15. Oktober 2004 endende Haushaltsjahr folgende Ausnahmeregelung:

1. Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Obergrenze für die globale Reserve erhöht sich auf 40 Mio. EUR.

2. Die in Absatz 2 Unterabsatz 1 angegebene Obergrenze von 75 000 EUR gilt nicht für Anträge von Wirtschaftsbeteiligten, die in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei niedergelassen sind, sofern diese Anträge sich auf im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis 31. Mai 2004 erfolgende Ausfuhren von Waren beziehen, die in dem Mitgliedstaat hergestellt oder zusammengesetzt wurden, in dem der Wirtschaftsbeteiligte niedergelassen ist.

3. Die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Summe wird auf 30 Mio. EUR erhöht.

[1] ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.
[2] ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.
[3] ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.
[4] Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet am 16. Oktober 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2004

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 545/2004 DER KOMMISSION

vom 24. März 2004

mit Änderungen zur Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates gemäß den Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 [1], insbesondere Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 mit Änderungen zum Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [2] hat für bestimmte Erzeugnisse der Anhänge I und IV der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 geänderte Nomenklatur-Codes eingeführt. Diese Anhänge sind demgemäß zu ändern.

(2) Diese Verordnung muss ab Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 anwendbar sein.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Standpunkt des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I ist der laufenden Nummer 09.0048 in der zweiten Spalte statt des bisherigen KN-Codes „ex 0304 20 95“ künftig der KN-Code „ex 0304 20 94“ zuzuordnen.
2. Anhang IV wird wie folgt geändert:
   a) Die KN-Codes unter der laufenden Nummer 09.0104 werden wie folgt geändert:
      i) in der Spalte „KN-Code“ werden die Codes „4818 20“ bis „4823 90 90“ sowie der Wortlaut zu Kapitel 48 in der Spalte „Warenbezeichnung“ gestrichen;
      ii) der Code „ex 9113 90 90“ wird ersetzt durch den Code „ex 9113 90 80“;
   b) unter der laufenden Nummer 09.0106 wird in der Spalte „KN-Code“ der Code „6217 17 00“ ersetzt durch den Code „6217 10 00“;
   c) die KN-Codes unter der laufenden Nummer 09.0104 werden wie folgt geändert:
      i) die Codes „4818 20 10 10“ bis „4823 90 90 20“ werden gestrichen;
      ii) in der Spalte „Taric-Code“ wird gegenüber von KN-Code „7117 19 99“ die Zahl „10“ angefügt;
      iii) der Code „9113 90 90 10“ wird ersetzt durch den Code „9113 90 80 11“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2004

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 384/2003 der Kommission (ABl. L 55 vom 1.3.2003, S. 15).
[2] ABl. L 281 vom 30.10.2003, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 546/2004 DER KOMMISSION

vom 24. März 2004

zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 324/2004 der Kommission [2], insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

(2) Die Höchstmengen für Rückstände sollten erst festgesetzt werden, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

(3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

(4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sollten die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festgesetzt werden. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sollten auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festgesetzt werden.

(5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

(6) Nafcillin soll in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(7) Oxalsäure soll in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(8) Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen werden können, soll Oxolinsäure in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(9) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [3] erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

(10) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung.

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.
[2] ABl. L 58 vom 26.2.2004, S. 16.
[3] ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2004

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Der folgende Stoff wird in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen:

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.1. Penicilline

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe
„Nafcillin	Nafcillin	Alle Wiederkäuer (1)	300 µg/kg	Muskel
			300 µg/kg	Fett
			300 µg/kg	Leber
			300 µg/kg	Nieren
			30 µg/kg	Milch

(1) Nur zur intramammären Anwendung."

B. Der folgende Stoff wird in Anhang II aufgenommen:

7. Mittel gegen Infektionen

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Tierart
„Oxalsäure	Honigbienen"

C. Der folgende Stoff wird in Anhang III aufgenommen:

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.6. Chinolone

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe
„Oxolinsäure (1)	Oxolinsäure	Rinder (2)	100 µg/kg	Muskel
			50 µg/kg	Fett
			150 µg/kg	Leber
			150 µg/kg	Nieren

(1) Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. Januar 2006.
(2) Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird."

VERORDNUNG (EG) Nr. 547/2004 DER KOMMISSION
vom 24. März 2004
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

(2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission [2] geregelt worden.

(3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

(4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

(5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

(6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

[2] ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2962/77 (ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. März 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 548/2004 DER KOMMISSION

vom 24. März 2004

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse [2], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2, zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1166/2003 der Kommission [3].

(2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

---

[1] Abl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (Abl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

[2] Abl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 (Abl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5).

[3] Abl. L 162 vom 1.7.2003, S. 57. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 421/2004 (Abl. L 68 vom 5.3.2004, S. 18).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. März 2004 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 (1)	16,71	7,95
1701 11 90 (1)	16,71	14,25
1701 12 10 (1)	16,71	7,76
1701 12 90 (1)	16,71	13,73
1701 91 00 (2)	19,97	16,43
1701 99 10 (2)	19,97	10,98
1701 99 90 (2)	19,97	10,98
1702 90 99 (3)	0,20	0,44

(1) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).
(2) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).
(3) Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 2003

mit Bestimmungen zur Durchführung der Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5185)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/277/EG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a) bis e) und Buchstabe g),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das mit der Entscheidung 2001/792/EG geschaffene Gemeinschaftsverfahren, nachstehend „das Verfahren" genannt, dient der Unterstützung in schweren Notfällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, auch im Rahmen des in Titel V des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Krisenmanagements. Im letztgenannten Fall wird die gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission über die Nutzung des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz beim Krisenmanagement berücksichtigt, auf die in Titel V des Vertrags über die Europäische Union verwiesen wird.

(2) Das Verfahren soll gemäß der Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung [2] einen besseren Schutz von Menschen, Umwelt und Sachwerten im Fall von großen Katastrophen, einschließlich unfallbedingte Meeresverschmutzung, gewährleisten.

(3) Am Gemeinschaftsverfahren können die Mitgliedstaaten teilnehmen, außerdem könnten Norwegen, Island und Liechtenstein auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 135/2002 vom 27. September 2002 zur Änderung des Protokolls Nr. 31 des EWR-Abkommens (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) [3] teilnehmen. Die Beteiligung soll ferner den Beitrittsländern offen stehen, die eine Vereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben.

(4) Ein Verfahren für die Bereitstellung aktueller Angaben zu den Ressourcen, die in den am Verfahren teilnehmenden Ländern für die verschiedenen Arten von Einsätzen verfügbar sind, muss aufgebaut werden, damit bei Notfällen die Einsatzteams, Experten und sonstigen Ressourcen rasch mobilisiert und besser eingesetzt werden können.

(5) Zur Unterstützung der am Verfahren teilnehmenden Staaten und der Kommission muss ein rund um die Uhr erreichbares und unmittelbar reaktionsfähiges Beobachtungs- und Informationszentrum eingerichtet werden.

(6) Das Beobachtungs- und Informationszentrum ist grundlegender Bestandteil des Verfahrens, da es die ununterbrochene Verbindung zu den Katastrophenschutz-Kontaktstellen der am Verfahren teilnehmenden Staaten gewährleistet. Bei einem Notfall gewährleistet das Beobachtungs- und Informationszentrum unmittelbaren Zugang zu grundlegenden Informationen über Experten, Einsatzteams und sonstige verfügbare Unterstützung.

[1] ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7.
[2] ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1.
[3] ABl. L 336 vom 12.12.2002, S. 36.

(7) Ein gemeinsames Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle (CECIS) ist einzurichten, um Kommunikation und Informationsaustausch zwischen dem Beobachtungs- und Informationszentrum und den benannten Kontaktstellen zu ermöglichen.

(8) CECIS ist ein grundlegender Bestandteil des Verfahrens, da es die Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der zwischen den beteiligten Ländern routinemäßig und bei Notfällen ausgetauschten Informationen gewährleistet.

(9) CECIS wird auf der Grundlage eines Gesamtdurchführungsplans (GDP) als Teil des Projekts PROCIV-NET aufgebaut, das durchgeführt und finanziert wird im Rahmen eines Programms für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA-Programm) gemäß der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) ([1]), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2046/2002/EG ([2]), und dem Beschluss 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) ([3]), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 2045/2002/EG ([4]).

(10) Die Verfügbarkeit von Experten, die in der Lage sind, Einsatzteams aufzubauen und zu koordinieren, ist ein wichtiger Bestandteil des Gemeinschaftsverfahrens. Um eine ordnungsgemäße Auswahl der Experten zu ermöglichen, müssen unbedingt einheitliche Auswahlkriterien festgelegt werden.

(11) Die Aufgaben der Experten und das Verfahren für ihre Entsendung sind festzulegen.

(12) Mit Blick auf die bessere Koordinierung der Katastrophenschutzeinsätze ist ein Aus- und Fortbildungsprogramm zu erstellen, durch das Kompatibilität und Komplementarität der Einsatzteams gewährleistet und die Kompetenz der Experten erhöht wird. Das Programm soll gemeinsame Kurse und Übungen sowie ein Austauschsystem umfassen, kombiniert mit auf die einzelnen Maßnahmen abgestimmten Vorträgen, Fallstudien, Arbeitsgruppen, Simulationen und praktischen Übungen. Die Erstellung eines solchen Ausbildungsprogramms entspricht auch dem Grundgedanken der Entschließung 2002/C 43/01 des Rates vom 28. Januar 2002 zur Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung im Bereich Katastrophenschutz ([5]).

(13) Im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens ist die Festlegung klarer Regeln für die Einsätze wichtig, um eine wirksame Unterstützung bei Notfällen sicherzustellen.

(14) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 1999/847/EG des Rates ([6]) eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Durch diese Entscheidung werden Durchführungsbestimmungen für die Entscheidung 2001/792/EG, Euratom betreffend folgende Aspekte festgelegt:

1. Angaben zu den für Hilfseinsätze verfügbaren relevanten Ressourcen
2. Einrichtung eines Beobachtungs- und Informationszentrums
3. Einrichtung eines gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems, nachstehend „CECIS“
4. Evaluierungs- und Koordinierungsteams einschließlich der Auswahlkriterien für Experten
5. Aufbau eines Aus- und Fortbildungsprogramms
6. Einsätze innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft

Artikel 2

Im Sinne dieser Entscheidung sind:

a) „Teilnehmerstaaten“ die Mitgliedstaaten und die Beitrittsländer, die eine Vereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben, sowie Norwegen, Island und Liechtenstein;

b) „Drittländer“ Länder, die nicht am Verfahren teilnehmen.

KAPITEL II

VERFÜGBARE RESSOURCEN

Artikel 3

(1) Die Teilnehmerstaaten übermitteln der Kommission folgende Angaben zu den für Katastrophenschutzeinsätze verfügbaren Ressourcen:

a) die gemäß Artikel 3 Buchstabe a) der Entscheidung 2001/792/EG, Euratom bestimmten Einsatzteams und insbesondere
   i) Teamgröße und vorgesehene Mobilisierungszeit,
   ii) ihre Verfügbarkeit für Einsätze in den Teilnehmerstaaten und Drittländern,

([1]) ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1.
([2]) ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 4.
([3]) ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 9.
([4]) ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 1.
([5]) ABl. C 43 vom 16.2.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53.

iii) ihre Verfügbarkeit für kurz-, mittel- und langfristige Missionen,

iv) verfügbare Transportmittel und Autonomiegrad,

v) sonstige relevante Angaben;

b) die gemäß Artikel 3 Buchstabe b) der Entscheidung 2001/792/EG, Euratom ausgewählten Experten.

(2) Die Angaben gemäß Absatz 1 werden regelmäßig aktualisiert.

(3) Das gemäß Artikel 4 eingerichtete Beobachtungs- und Informationszentrum stellt die Angaben gemäß Absatz 1 zusammen und macht sie gemäß Artikel 7 über das gemeinsame Notfall-Kommunikations- und Informationssystem (CECIS) verfügbar.

(4) Die Angaben gemäß Absatz 1 basieren auf einem Missionsszenario für Einsätze innerhalb und außerhalb der beteiligten Staaten.

KAPITEL III

BEOBACHTUNGS- UND INFORMATIONSZENTRUM

Artikel 4

Ein rund um die Uhr erreichbares und unmittelbar reaktionsfähiges Beobachtungs- und Informationszentrum wird in den Räumlichkeiten der Kommission eingerichtet.

Artikel 5

Zu den täglichen Aufgaben des Beobachtungs- und Informationszentrums zählen insbesondere

1. die regelmäßige Aktualisierung der von den Teilnehmerstaaten bereitgestellten Angaben zu den gemäß Artikel 3 Buchstaben a) und b) der Entscheidung 2001/792/EG, Euratom bestimmten und ausgewählten Einsatzteams und Sachverständigen sowie zu anderweitiger Unterstützung und medizinischen Ressourcen, die für Einsätze zur Verfügung stehen könnten;

2. die Zusammenführung der Angaben über die Kapazitäten der Teilnehmerstaaten zur Aufrechterhaltung einer Serum- und Impfstoffproduktion oder anderer erforderlicher medizinischer Ressourcen sowie über die entsprechenden Reserven, die bei einem schweren Notfall bereitgestellt werden könnten, und Aufnahme dieser Angaben in das Informationssystem;

3. die regelmäßige Aktualisierung der Arbeitsabläufe und Verfahren bei Notfällen;

4. die regelmäßige Kontaktaufnahme mit den Teilnehmerstaaten, um bei Bedarf einen Bericht über schwere Notfälle anzufertigen;

5. die Teilnahme am Programm zur Auswertung der bei den Einsätzen gesammelten Erfahrungen und die Verbreitung der entsprechenden Erkenntnisse;

6. die Mitwirkung bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Ausbildungsprogramme;

7. die Mitwirkung bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Feldversuche und theoretischen Arbeiten.

Artikel 6

Bei schweren Notfällen arbeitet das Beobachtungs- und Informationszentrum nach den Vorschriften in Kapitel VII.

KAPITEL IV

COMMON EMERGENCY COMMUNICATION AND INFORMATION SYSTEM (GEMEINSAMES KOMMUNIKATIONS- UND INFORMATIONSSYSTEM FÜR NOTFÄLLE)

Artikel 7

Ein gemeinsames Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle (CECIS) wird eingerichtet.

Artikel 8

CECIS setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen:

a) einer Netzebene, dem physikalischen Netz, das die zuständigen Behörden und die Kontaktstellen in den Teilnehmerstaaten und das Beobachtungs- und Informationszentrum miteinander verbindet;

b) einer Anwendungsebene, die aus Datenbanken und sonstigen Informationssystemen besteht, die für das Funktionieren der Katastrophenschutzeinsätze notwendig sind, insbesondere für

i) die Übermittlung von Mitteilungen,

ii) die Sicherstellung von Kommunikation und Informationsaustausch zwischen dem Beobachtungs- und Informationszentrum und den zuständigen Behörden und den Kontaktstellen,

iii) die Zusammenstellung der Angaben über Seren und Impfstoffe oder andere medizinische Ressourcen und über entsprechende Vorräte,

iv) die Verbreitung der Erfahrungen aus Einsätzen;

c) einer Sicherheitsebene, die Systeme, Regeln und Verfahren umfasst, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit der in CECIS gespeicherten oder über CECIS ausgetauschten Daten zu gewährleisten.

Artikel 9

(1) CECIS wird gemäß der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG und dem Beschluss Nr. 1720/1999/EG aufgebaut und betrieben.

(2) Die Netzebene beruht auf den „Transeuropäischen Telematikdiensten zwischen Verwaltungen (TESTA)“, einem generischen IDA-Dienst, wie in Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG erläutert.

(3) Die Anwendungsebene ist eine webfähige, mehrsprachige, über TESTA zugängliche Datenbank mit normaler E-Mail-Anbindung über SMTP.

(4) Die Sicherheitsebene beruht auf der Public-Key-Infrastruktur für geschlossene Benutzergruppen (IDA PKI-CUG), einem generischen IDA-Dienst, wie in Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG erläutert.

Artikel 10

Die Behandlung von Dokumenten, Datenbanken und Informationssystemen bis zur Sicherheitsstufe „EU — Nur für den Dienstgebrauch“ in CECIS erfolgt gemäß den Vorschriften des Beschlusses 2001/264/EG des Rates [1] und des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission [2].

Dokumente und Informationen, die als „EU — Vertraulich“ oder höher eingestuft sind, werden nach besonderen, von Absender und Empfänger(n) festgelegten Vereinbarungen übermittelt.

Der Geheimhaltungsgrad von CECIS wird entsprechend dem Bedarf hinaufgestuft.

Artikel 11

(1) Die Teilnehmerstaaten übermitteln der Kommission geeignete Angaben anhand des im Anhang erläuterten Länderformulars (Country card template).

(2) Die Teilnehmerstaaten machen darin Angaben zu den Kontaktstellen im Rahmen des Katastrophenschutzes und gegebenenfalls anderen Diensten, die bei Naturkatastrophen und technischen Katastrophen, radiologischen Unfällen oder Umweltunfällen einschließlich unfallbedingter Meeresverschmutzung tätig werden.

(3) Die Teilnehmerstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über etwaige Änderungen der Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2.

Artikel 12

Eine Benutzergruppe, deren Mitglieder von den Teilnehmerstaaten benannt werden, wird eingerichtet. Sie unterstützt die Kommission bei der Validierung und beim Probelauf von CECIS.

Artikel 13

(1) Für den Aufbau von CECIS wird ein Gesamtdurchführungsplan (GDP) erstellt. Gemäß dem GDP wird die Kommission

a) spezifische Vereinbarungen zum Aufbau der Netz- und der Sicherheitsebene im Rahmen der jeweiligen IDA-Rahmenverträge treffen;

b) auf der Grundlage einer Ausschreibung Vereinbarungen zur Entwicklung und Validierung der Anwendungsebene sowie zu den Durchführbarkeitsstudien treffen;

c) sicherstellen, dass alle an der Entwicklungs- und Validierungsphase sowie den nachfolgenden Durchführbarkeitsstudien beteiligten Personen zur Verwendung von Informationen befugt sind, die gemäß dem Beschluss 2001/264/EG und dem Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom mindestens als „EU — VERTRAULICH“ eingestuft sind;

d) das Projektmanagement im Hinblick auf die endgültige Einrichtung von CECIS sicherstellen In diesem Zusammenhang wird die Kommission die allgemeine Planung vornehmen und aktualisieren sowie die Entwicklungs-, Validierungs- und Umsetzungsphase mit den Teilnehmerstaaten und dem (den) ausgewählten Vertragspartner(n) koordinieren. Die Kommission berücksichtigt ferner Bedarf und Anforderungen der Teilnehmerstaaten;

e) die verschiedenen Ebenen und das gesamte CECIS-System mit Hilfe der Benutzergruppe weiterverfolgen und validieren/prüfen;

f) die Aus- und Fortbildung der Ausbilder und die regelmäßige Unterrichtung der Teilnehmerstaaten über den Fortgang des Projektes sicherstellen;

g) die Projektsicherheit vor allem durch Verhinderung der unzulässigen Verbreitung sensibler Informationen gewährleisten;

h) über das Rechenzentrum der Kommission sicherstellen, dass der Server ordnungsgemäß an TESTA angeschlossen und auf mindestens der gleichen Serviceebene wie das übrige Netz verfügbar ist;

i) die Umsetzung der PKI durch das Telekommunikationszentrum sicherstellen;

j) die erforderliche Unterstützung in der Einführungsphase des Projekts leisten und anschließend die erforderliche Wartung und Unterstützung sicherstellen

(2) Die Teilnehmerstaaten stellen die Erfüllung der im Rahmen des Länderformulars eingegangenen Verpflichtungen wie Verbindung zum TESTA-II-Netz, Verfügbarkeit passender Web-Browser und E-Mail-Clients sowie Umsetzung der PKI-Verfahren in Einklang mit der genehmigten Planung sicher.

KAPITEL V

EVALUIERUNGS- UND/ODER KOORDINIERUNGSTEAMS EINSCHLIESSLICH DER AUSWAHLKRITERIEN FÜR EXPERTEN

Artikel 14

Die Teilnehmerstaaten stellen Angaben zu den gemäß Artikel 3 Buchstabe b) der Entscheidung 2001/792/EG, Euratom ausgewählten Experten zur Verfügung und aktualisieren sie regelmäßig.

[1] ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.
[2] ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.

Artikel 15

Die Experten werden in folgende Kategorien eingestuft:

a) technische Experten,

b) Evaluierungsexperten,

c) Mitglieder eines Koordinierungsteams,

d) Leiter der Koordinierung.

Artikel 16

(1) Die technischen Experten sind im Hinblick auf spezielle, hochtechnische Aspekte und damit verbundene Risiken beratend tätig und stehen für Missionen zur Verfügung.

(2) Die Evaluierungsexperten können eine Lagebeurteilung vornehmen sowie Beratung hinsichtlich der angemessenen Reaktion leisten und stehen für Missionen zur Verfügung.

(3) Zu den Mitgliedern des Koordinierungsteams können ein stellvertretender Koordinierungsleiter, Verantwortliche für Logistik und Kommunikation sowie weiteres erforderliche Personal gehören. Auf Ersuchen könnten die technischen Experten und die Evaluierungsexperten in das Koordinierungsteam eingegliedert werden, um den Leiter der Koordinierung während der gesamten Dauer der Mission zu unterstützen.

(4) Der Leiter der Koordinierung ist während eines Einsatzes vor allem für die Leitung des Evaluierungs- und Koordinierungsteams zuständig. Er/sie hält Kontakt zu den Behörden des betroffenen Landes, zum Beobachtungs- und Informationszentrum, zu anderen internationalen Organisationen und im Fall von Katastrophenschutzeinsätzen außerhalb der Teilnehmerstaaten auch mit dem Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Union führt bzw. seinem Vertreter und der Delegation der Kommission in dem betreffenden Land.

Artikel 17

Die Angaben zu den Experten werden von der Kommission in einer „Experten-Datenbank" zusammengefasst und sind über CECIS verfügbar.

Artikel 18

Soweit erforderlich nehmen die Experten an dem gemäß Artikel 21 durchgeführten Fortbildungsprogramm teil.

Artikel 19

Im Fall von Hilfsersuchen sind die Teilnehmerstaaten dafür zuständig, die verfügbaren Experten zu aktivieren und den Kontakt zum Beobachtungs- und Informationszentrum herzustellen.

Artikel 20

(1) Das Beobachtungs- und Informationszentrum ist in der Lage, die benannten Experten nach deren Aktivierung durch die beteiligten Staaten sehr kurzfristig zu mobilisieren und zu entsenden.

(2) Das Entsendungsverfahren des Beobachtungs- und Informationszentrums wird auf der derzeit von der Kommission für die Entsendung von Experten in Notstandsituationen verwendeten Bestätigung einer Mission basieren, die u. a. Folgendes umfasst:

a) schriftliche Bestätigung der Mission,

b) Ziele der Mission,

c) geplante Dauer der Mission,

d) Angaben zur örtlichen Kontaktperson,

e) Versicherungsdeckung,

f) die tägliche Ausgleichszulage zur Deckung der Ausgaben,

g) die spezifischen Zahlungsbedingungen,

h) Leitlinien für technische Experten, Evaluierungsexperten, Koordinierungsexperten und Leiter.

KAPITEL VI

FORTBILDUNGSPROGRAMM

Artikel 21

(1) Ein Fortbildungsprogramm für Katastrophenschutzeinsätze wird erstellt. Das Programm schließt Kurse, Spezialkurse und Übungen sowie ein Austauschsystem ein. Das Programm ist auf die in Artikel 22 genannten Zielgruppen ausgerichet.

(2) Die Kommission ist für die Koordinierung und Organisation des Fortbildungsprogramms und für die Festlegung von Inhalt und Zeitplan des Programm zuständig.

Artikel 22

Zielgruppen des Fortbildungsprogramms sind:

a) die Einsatzteams der Teilnehmerstaaten,

b) die Leiter der Einsatzteams der Teilnehmerstaaten, ihre Stellvertreter und Verbindungsleute,

c) Experten aus den Teilnehmerstaaten gemäß Artikel 15,

d) Personal in Schlüsselstellungen der nationalen Kontaktstellen,

e) Beamte der Gemeinschaftsorgane.

Artikel 23

Die allgemeinen und die Spezialkurse richten sich an die einzelnen Zielgruppen gemäß Artikel 22 Buchstaben b) bis e).

Artikel 24

Die Übungen, insbesondere für die Zielgruppe gemäß Artikel 22 Buchstabe a), sind ausgerichtet auf

a) Verbesserung der Reaktionsfähigkeit und Vermittlung der notwendigen praktischen Erfahrung der Teams, die die Kriterien für eine Teilnahme an einer Entsendung europäischer Katastrophenschutzeinsatzkräfte im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens erfüllen;

b) Verbesserung und Überprüfung der Verfahren und Entwicklung einer gemeinsamen Sprache für die Koordinierung der Katastrophenschutzeinsätze sowie Verkürzung der Reaktionszeit bei schweren Notfällen;

c) Verstärkung der Koordinierung zwischen den Katastrophenschutzeinrichtungen der Teilnehmerstaaten,

d) Austausch der gesammelten Erfahrungen.

Artikel 25

Das Austauschsystem umfasst den Austausch von Experten zwischen Teilnehmerstaaten und/oder der Kommission, damit die Experten

1. Erfahrungen in anderen Bereichen sammeln können;

2. sich mit zahlreichen Techniken und Arbeitsverfahren vertraut machen können;

3. Konzepte anderer teilnehmender Notfalldienste und Einrichtungen studieren können.

Artikel 26

Gegebenenfalls können zusätzliche Fortbildungsmöglichkeiten entsprechend dem im Hinblick auf ein reibungsloses und effizientes Funktionieren der Katastrophenschutzeinsätze festgestellten Bedarf angeboten werden.

Artikel 27

(1) Die Kommission gewährleistet die Kohärenz von Ausbildungsniveau und -inhalt.

(2) Die Teilnehmerstaaten und die Kommission benennen ihre Fortbildungsteilnehmer für jede Fortbildungsveranstaltung.

(3) Die Kommission erstellt ein System zur angemessenen Evaluierung der durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen.

KAPITEL VII

EINSÄTZE INNERHALB UND AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT

Artikel 28

Alarmphase

(1) Bei schweren Notfällen innerhalb der Teilnehmerstaaten oder bei einer unmittelbar drohenden Notstandsituation, die grenzübergreifende Auswirkungen hat oder haben könnte oder die zu einem Hilfsersuchen eines oder mehrerer Länder über das Beobachtungs- und Informationszentrum führen könnte, unterrichtet die zuständige Behörde und/oder Kontaktstellen des Staates, in dem der Notfall eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, unverzüglich das Beobachtungs- und Informationszentrum unter Nutzung der eingerichteten Kommunikationskanäle.

(2) Wurde die Kommission von einem schweren Notfall in einem Drittland unterrichtet, der einen Katastrophenschutzeinsatz erforderlich machen könnte, nimmt das Beobachtungs- und Informationszentrum Kontakt mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Union führt, und mit anderen relevanten Kommissionsdienststellen auf, um sie über die Lage zu unterrichten.

(3) Das Beobachtungs- und Informationszentrum sammelt die grundlegenden Informationen zu Frühwarnungen und leitet sie über die bestehenden Kommunikationskanäle und -netze an die zuständigen Katastrophenschutzbehörden aller Teilnehmerstaaten und/oder ihre Kontaktstellen weiter.

(4) Der von einem schweren Notfall betroffene Teilnehmerstaat hält das Beobachtungs- und Informationszentrum über die Weiterentwicklung der Lage auf dem Laufenden, falls das Risiko grenzübergreifender Auswirkungen auftritt. Das Beobachtungs- und Informationszentrum unterrichtet anschließend die übrigen Teilnehmerstaaten und die relevanten Kommissionsdienststellen und aktualisiert regelmäßig seine Angaben zur Lage.

Artikel 29

Hilfsersuchen

(1) Benötigt ein von einem schweren Notfall betroffener Teilnehmerstaat oder ein betroffenes Drittland Hilfe im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens, so ist ein förmliches Ersuchen um Katastrophenhilfe an das Beobachtungs- und Informationszentrum zu richten.

(2) Bei einem schweren Notfall in einem Drittland, der einen Katastrophenschutzeinsatz erforderlich machen könnte, kann die Kommission das Drittland aus eigener Initiative über potenzielle Gemeinschaftsunterstützung unterrichten. Das Beobachtungs- und Informationszentrum unterrichtet den Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Union führt, regelmäßig über alle Entwicklungen.

(3) Der um Hilfe ersuchende Staat dem Beobachtungs- und Informationszentrum alle relevanten Angaben zur Lage, zum speziellen Bedarf, zur erbetenen Unterstützung und zum Ort der Katastrophe zur Verfügung.

Wird um Unterstützung durch Experten und/oder Einsatzteams und -mittel ersucht, so unterrichtet der um Hilfe ersuchende Staat das Beobachtungs- und Informationszentrum über den zeitlichen Rahmen und den Ort für das Eintreffen der Unterstützung sowie die für das Notfallmanagement zuständige Kontaktstelle vor Ort.

(4) Nach der Koordinierung zwischen dem Beobachtungs- und Informationszentrum und dem um Hilfe ersuchenden Staat leitet das Beobachtungs- und Informationszentrum das Hilfeersuchen an die am Verfahren beteiligten Staaten weiter, konsultiert gegebenenfalls die Ressourcen-Datenbank und unterrichtet die relevanten Kommissionsdienststellen. Änderungen des ursprünglichen Hilfsersuchens durch den betreffenden Staat werden unverzüglich allen Teilnehmerstaaten übermittelt.

(5) Im Anschluss an das förmliche Hilfsersuchen unterrichten die Teilnehmerstaaten das Beobachtungs- und Informationszentrum umgehend über ihre aktuelle Kapazität zur Hilfeleistung sowie deren Umfang und Bedingungen.

(6) Die Angaben gemäß Absatz 5 werden unverzüglich zusammengefasst und durch das Beobachtungs- und Informationszentrum an den um Hilfe ersuchenden Staat sowie die übrigen Teilnehmerstaaten übermittelt.

(7) Der um Hilfe ersuchende Staat teilt dem Beobachtungs- und Informationszentrum mit, welche Einsatzteams und -mittel er ausgewählt hat.

(8) Das Beobachtungs- und Informationszentrum unterrichtet die Teilnehmerstaaten darüber, welche Einsatzteams und -mittel der um Hilfe ersuchende Staat ausgewählt hat. Die Hilfe leistenden Teilnehmerstaaten unterrichtet das Beobachtungs- und Informationszentrum regelmäßig über die Entsendung von Einsatzteams und -mitteln.

(9) In Bezug auf das Ersuchen um die Entsendung von Experten wird das Beobachtungs- und Informationszentrum

a) anhand der gemäß Artikel 17 eingerichteten „Experten-Datenbank“ Kontakt mit den Teilnehmerstaaten aufnehmen und die Verfügbarkeit der Experten klären, die, wann immer nötig, binnen drei Stunden nach ihrer Benennung abreisen können;

b) nach Konsultation des um Hilfe ersuchenden Staates eine Auswahl unter den verfügbaren Experten treffen und die Teilnehmerstaaten darüber unterrichten;

c) unverzüglich Kontakt mit den Experten aufnehmen und sie nach dem Entsendungsverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 2 entsenden;

d) auf der Grundlage eines aktualisierten Berichts des um Hilfe ersuchenden Staates vor ihrer Entsendung Instruktionen für die Experten und Leiter der Einsatzteams ausarbeiten.

(10) Bei einem schweren Notfall in einem Drittland arbeitet das Beobachtungs- und Informationszentrum eng mit dem Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Union führt, und den relevanten Kommissionsdienststellen zusammen.

(11) Der um Hilfe ersuchende Staat trifft seine eigenen Maßnahmen für die Koordinierung der entsandten Unterstützung auf nationaler oder regionaler Ebene. Der um Hilfe ersuchende Staat erleichtert bei Hilfseinsätzen den Grenzübertritt und stellt die logistische Unterstützung sicher.

Artikel 30

Leitung der Einsätze

(1) Bei schweren Notfällen innerhalb der Gemeinschaft leitet der um Hilfe ersuchende Staat den Hilfseinsatz gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4 der Entscheidung 2001/792/EG, Euratom.

(2) Bei schweren Notfällen außerhalb der Gemeinschaft führen die Evaluierungs- und Koordinierungsteams ihre Aufgaben gemäß Artikel 16 durch. Die Koordinierung wird durch den Mitgliedstaat, der den EU-Ratsvorsitz innehat, oder seinen Vertreter gewährleistet.

Artikel 31

Einsätze in Drittländern

In Drittländern kann der Hilfseinsatz der Gemeinschaft als autonome Maßnahme zwischen dem betroffenen Drittland und dem Beobachtungs- und Informationszentrum sowie dem Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Union führt, oder als Beitrag zu einem von der EU oder einer internationalen Organisation geleiteten Einsatz durchgeführt werden.

Artikel 32

Expertenmissionen

(1) Die entsandten Experten führen ihre Aufgaben gemäß Artikel 16 durch. Sie erstatten den Behörden des um Hilfe ersuchenden Staates und dem Beobachtungs- und Informationszentrum regelmäßig Bericht.

(2) Das Beobachtungs- und Informationszentrum unterrichtet die Teilnehmerstaaten über den Fortgang der Expertenmission.

(3) Über den Fortgang von Expertenmissionen in Drittländern hält das Beobachtungs- und Informationszentrum die Delegation der Kommission in dem betreffenden Land und den Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Union führt, sowie die relevanten Kommissionsdienststellen auf dem Laufenden.

(4) Der um Hilfe ersuchende Staat unterrichtet das Beobachtungs- und Informationszentrum regelmäßig über den Fortgang des Einsatzes am Notfallort.

(5) Bei Einsätzen in Drittländern unterrichtet der Leiter der Koordinierung das Beobachtungs- und Informationszentrum täglich über den Fortgang des Einsatzes am Notfallort.

(6) Das Beobachtungs- und Informationszentrum stellt alle eingegangenen Informationen zusammen und übermittelt sie an die Kontaktstellen der Teilnehmerstaaten und ihre zuständigen Behörden.

Artikel 33

Beendigung des Einsatzes

(1) Der um Hilfe ersuchende Staat oder einer der Unterstützung leistenden Teilnehmerstaaten teilt dem Beobachtungs- und Informationszentrum sowie den entsandten Gemeinschaftsexperten und Einsatzteams mit, wann ihre Unterstützung nicht länger benötigt wird oder nicht länger geleistet werden kann. Der Abzug wird in angemessener Form durch den um Hilfe ersuchenden Staat und die Teilnehmerstaaten organisiert: das Beobachtungs- und Informationszentrum wird darüber unterrichtet.

(2) In Drittländern teilt der Leiter der Koordinierung dem Beobachtungs- und Informationszentrum mit, dass die Unterstützung nicht länger benötigt wird oder nicht länger geleistet werden kann. Das Beobachtungs- und Informationszentrum übermittelt diese Information an die Delegation der Kommission in dem betreffenden Land und den Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Union führt, sowie an die relevanten Kommissionsdienststellen. Das Beobachtungs- und Informationszentrum gewährleistet in Koordinierung mit dem Mitgliedstaat, der den EU-Ratsvorsitz innehat, und dem um Hilfe ersuchen Staat die Beendigung des Einsatzes.

Artikel 34

Berichterstattung und Erfahrungen

(1) Die zuständigen Behörden des um Hilfe ersuchenden Staates und der Teilnehmerstaaten sowie die entsandten Gemeinschaftsexperten legen dem Beobachtungs- und Informationszentrum ihre Schlussfolgerungen zu allen Aspekten des Einsatzes vor. Das Beobachtungs- und Informationszentrum erstellt einen zusammenfassenden Bericht über die geleistete Unterstützung.

(2) Das Beobachtungs- und Informationszentrum verbreitet die gesammelten Erfahrungen, damit die Katastrophenschutzeinsätze evaluiert und verbessert werden können.

Artikel 35

Kosten

(1) Falls keine anders lautende Vereinbarung besteht, werden die Kosten der von den Teilnehmerstaaten geleisteten Hilfe von dem um Hilfe ersuchenden Staat getragen.

(2) Der Hilfe leistende Teilnehmerstaat kann unter Berücksichtigung der Art des Notfalls und des Ausmaßes der Schäden seine Hilfe ganz oder teilweise kostenlos anbieten. Der Staat kann ferner jederzeit auf die Erstattung seiner Kosten ganz oder teilweise verzichten.

(3) Falls keine anders lautende Vereinbarung besteht, muss für die Dauer des Hilfseinsatzes der um Hilfe ersuchende Staat für die Unterbringung und Verpflegung der Einsatzteams aus den Teilnehmerstaaten sorgen und bei Erschöpfung ihrer Vorräte und Versorgungsmittel auf seine Kosten den Nachschub gewährleisten. Gleichwohl werden die Einsatzteams für einen vertretbaren Zeitraum, je nach den genutzten Einsatzmitteln, logistisch unabhängig und autark sein und das Beobachtungs- und Informationszentrum darüber unterrichten.

(4) Die Kosten für die Entsendung von Gemeinschaftsexperten werden in Einklang mit Artikel 20 behandelt. Diese Kosten trägt die Kommission.

Artikel 36

Entschädigung

(1) Der um Hilfe ersuchende Staat muss darauf verzichten, bei Schäden an seinem Eigentum oder Schäden für sein Personal Entschädigung von den Teilnehmerstaaten einzufordern, wenn diese Schäden im Zusammenhang mit Hilfseinsätzen im Sinne dieser Entscheidung entstanden sind, es sei denn, sie sind erwiesenermaßen auf Betrug oder schwerer Verfehlungen zurückzuführen.

(2) Bei Schäden, die Dritten infolge der Hilfseinsätze entstanden sind, arbeiten der um Hilfe ersuchende Staat und der Hilfe leistende Teilnehmerstaat zusammen, um die Entschädigung zu erleichtern.

Artikel 37

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

ANHANG

Gemäß Artikel 5

Länderformular _____ (Land)
im Hinblick auf den Aufbau des Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems (CECIS)

gemäß Artikel 4 Buchstabe b) der Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen [1]

Zuständige nationale Behörde: _____

Mitglied des Verwaltungs- und Regulierungsausschusses

Vorname		Nachname	
	Straße		Stadt
	Postleitzahl		
Telefon	Fax		E-mail

(Für stellvertretende Mitglieder bitte ebenfalls ausfüllen)

Angaben zu dem/den Standort(en) der mit CECIS zu verbindenden Kontaktstelle(n)

Einrichtung	
Straße	
Stadt	
Postleitzahl	

	Betriebsdienstleiter der Kontaktstellenorganisation	Ansprechpartner für technische Fragen	Lokaler Sicherheitsbeauftragter für die Registrierung
Name			
Vorname			
Telefon			
Fax			
E-Mail			

(Bei mehreren Standorten entsprechende Zeilen hinzufügen)

Rolle und Aufgaben

Im Rahmen der Entwicklungs-, Validierungs- und Umsetzungsphase der PROCIV-NET Stufe des I-Projekts (CECIS) übernimmt _____ (Land) folgende Verpflichtungen:

1. NETZEBENE

   Der/die Standort(e) der zuständigen nationalen Behörde werden an das Gemeinsame Kommunikations- und Informationsnetz angeschlossen durch (Zutreffendes bitte ankreuzen):

   ☐ Permanenter Offnet-Zugang zu TESTA II: Direktverbindung zwischen dem Standort und dem nächstgelegenen EuroGate durch eine vom TESTA-II-Betreiber (Equant) bereitgestellte Mietleitung. Das Paket umfasst a) eine 128 kbit/s-Mietleitung; b) einen ISDN-Backup; c) einen Cisco 2610 IP Plus-Router und d) den Wartungsgrad 3 (24 Stunden × 7 Tage mit 4 Stunden MTTR). Folgende Kosten sind veranschlagt:

   — Einmalige Installationsgebühren entsprechend dem beigefügten Angebot von Equant. Diese Kosten werden von der Europäischen Kommission bezuschusst.

   — Jährlich wiederkehrende Gebühren: entsprechend dem beigefügten Angebot von Equant. Diese Kosten werden im ersten Betriebsjahr von der Europäischen Kommission bezuschusst, müssen aber in den folgenden Jahren von der zuständigen nationalen Behörde getragen werden.

[1] ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7.

Die für den TESTA-II-Dienst geltende Leistungsvereinbarung deckt die Qualität des Dienstes für diese Verbindungsart ab [2].

☐ Permanenter Zugang zu TESTA II über das nationale Netz für _____ (Land).

Bitte das Datum angeben, an dem der/die genannte(n) Kontaktstelle(n) an das nationale Netz angeschlossen werden: _____ (Datum oder die Angabe „*Bereits angeschlossen*").

Entsprechend der gewählten Option führt das bevollmächtigte technische Personal alle erforderlichen Anpassungen durch, um sicherzustellen, dass die Zusammenschaltung gemäß dem Projektplan betriebsbereit ist.

Die Kommission stellt sicher, dass alle an der Entwicklung, Validierung und Umsetzung beteiligten Personen zur Verwendung von Informationen befugt sind, die gemäß dem Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates [3] mindestens als „EU-VERTRAULICH" eingestuft sind.

2. ANWENDUNGSEBENE

Die Arbeitsplätze des für den Zugang zum CECIS bevollmächtigten Personals sind ausgestattet mit

— einem Standard-Browser (d. h. Microsoft Internet Explorer oder Netscape — Version 5.0 oder eine aktuellere Version)

— einem Standard-SMTP E-Mail-Client, der SSL (Secure Socket Layer) unterstützt.

3. SICHERHEITSEBENE

Die Sicherheit des E-Mail-Verkehrs und der Sitzungen wird durch die IDA-Infrastruktur mit öffentlichem Schlüssel (PKI – public key infrastructure) gewährleistet, die SSL umsetzt. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die zuständige nationale Behörde, für jeden mit dem gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystem verbundenen Standort

— einen lokalen Sicherheitsbeauftragten für die Registrierung zu benennen

— um sicherzustellen, dass der Browser und das E-Mail-System mindestens 128-Bit-SSL-Verschlüsselungsfähigkeit unterstützen.

4. DURCHFÜHRUNGSPLANUNG

Entsprechend dem Gesamtdurchführungsplan (GDP) werden Netz-, Anwendungs- und Sicherheitsebene unter der Federführung der Europäischen Kommission gemäß dem Arbeitsprogramm des Projekts entwickelt und umgesetzt. Im Durchführungszeitraum stehen administrative und lokale technische Kontakte zur Unterstützung der für Entwicklung und Durchführung zuständigen Auftragnehmer zur Verfügung.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Wir erklären unser Einverständnis mit den vorstehenden Ausführungen und verpflichten uns:

— der Europäischen Kommission alle im Rahmen der Entwicklungs- und Umsetzungsphase des „PROCIV-NET-Stufe-I-Projekts" notwendigen Informationen zu liefern und Unterstützung zu leisten;

— die Verfügbarkeit der für eine funktionierende Verbindung mit TESTA II nach dem ersten Betriebsjahr (bei Wahl des ersten Verbindungstyps) erforderlichen Haushaltsmittel zu gewährleisten.

Mitglied des Verwaltungs- und Regulierungsausschusses

.....
(Unterschrift)

.....
(Datum)

[2] Der Text ist auf Anfrage erhältlich oder kann von der IDA-Website unter http://europa.eu.int/ISPO/ida abgerufen werden.
[3] ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

Generaldirektor

.....
(Unterschrift)

.....
(Datum)

(Diese Unterschrift ist erforderlich bei der Wahl der Lösung „permanenter Offnet-Zugang zu TESTA II", der die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln nach dem ersten Betriebsjahr voraussetzt).

Bitte senden Sie das unterzeichnete Exemplar brieflich oder per Fax an das Referat Katastrophenschutz und Umweltunfälle, GD Umwelt, Europäische Kommission sowie per E-Mail an civil-protection@cec.eu.int

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2004

zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft zu den Änderungen der Anlagen von Anhang 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

(2004/278/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachstehend „Agrarabkommen“ genannt) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

(2) Mit Artikel 6 des Agrarabkommens ist ein Gemischter Ausschuss für Landwirtschaft eingesetzt worden, der mit der Verwaltung des Abkommens betraut ist und für dessen ordnungsgemäße Anwendung sorgt.

(3) Gemäß Artikel 11 des Agrarabkommens kann der Gemischte Ausschuss für Landwirtschaft über Änderungen der Anhänge 1 und 2 und der Anlagen der anderen Anhänge des Abkommens beschließen.

(4) Der Standpunkt der Gemeinschaft, den die Kommission im Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft in Bezug auf die Änderungen der Anlagen vertreten soll, muss festgelegt werden.

(5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Standpunkt der Gemeinschaft in dem mit Artikel 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft.

Artikel 2

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Februar 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

ANHANG

BESCHLUSS Nr. 1/2004 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT

vom 17. Februar 2004

zur Änderung der Anlagen von Anhang 4

(2004/…/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR LANDWIRTSCHAFT —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

(2) Mit Anhang 4 soll der Handel zwischen den Parteien mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, für die Pflanzenschutzmaßnahmen gelten, erleichtert werden. Der genannte Anhang 4 soll durch eine Reihe von Anlagen gemäß der Beschreibung in der an das Abkommen angefügten „Gemeinsamen Erklärung zur Durchführung des Anhangs 4 betreffend Pflanzenschutz" ergänzt werden (mit Ausnahme der Anlage 5, die zum Zeitpunkt des Abkommensabschlusses gebilligt wurde).

(3) Der diesem Beschluss beigefügte Text ist nach den in den einzelnen Anlagen behandelten Themen wie folgt gegliedert:

(4) In Anlage 1 Abschnitt A des vorliegenden Beschlusses sind die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung im Gebiet einer der beiden Parteien festgelegt, für die beide Parteien vergleichbare Rechtsvorschriften haben, die einen gleichwertigen Schutz bieten, und die zwischen den beiden Parteien mit einem Pflanzenpass gehandelt werden können.

(5) In Anlage 1 Abschnitt B des vorliegenden Beschlusses sind die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung in anderen Gebieten als demjenigen einer der beiden Parteien festgelegt, bei denen die pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Einfuhr in die beiden Parteien gleichwertige Ergebnisse bewirken und die zwischen den beiden Parteien mit einem Pflanzenpass, wenn sie in Anlage 1 Abschnitt A genannt sind, oder andernfalls frei gehandelt werden können.

(6) In Anlage 1 Abschnitt C des vorliegenden Beschlusses sind die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung im Gebiet einer der beiden Parteien festgelegt, für die die Parteien nicht über vergleichbare Rechtsvorschriften verfügen und den Pflanzenpass nicht anerkennen.

(7) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die nicht ausdrücklich in Anlage 1 aufgeführt sind und nicht Pflanzenschutzmaßnahmen seitens einer der beiden Parteien unterliegen, können zwischen beiden Parteien ohne Kontrollen im Zusammenhang mit den Pflanzenschutzmaßnahmen (Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitsprüfung, pflanzengesundheitliche Kontrollen) gehandelt werden.

(8) In Anlage 2 sind die Rechtsvorschriften der beiden Parteien aufgeführt, die gleichwertige Ergebnisse bewirken.

(9) In Anlage 3 sind die amtlichen Stellen aufgeführt, die zur Ausstellung des Pflanzenpasses befugt sind.

(10) In Anlage 4 sind die in Anhang 4 Artikel 4 genannten Gebiete sowie die diesbezüglichen besonderen Anforderungen aufgeführt, die von beiden Parteien eingehalten werden müssen.

(11) Die Bezugnahmen auf die Rechtsvorschriften in Anlage 5 sind den Änderungen dieser Rechtsvorschriften seit dem Ende der Verhandlungen anzupassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anlagen des Anhangs 4 des Abkommens werden durch den Text im Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Unterzeichnet in Brüssel am 17. Februar 2004.

Für den Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft
Die Delegationsleiter

Für die Europäische Kommission
Michael SCANNELL

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Christian HÄBERLI

Für das Sekretariat des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft
Hans-Christian BEAUMOND

ANLAGE 1

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE

A. **Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung im Gebiet einer der beiden Parteien, für die beide Parteien vergleichbare Rechtsvorschriften haben, die einen gleichwertigen Schutz bieten, und den Pflanzenpass anerkennen**

1. *Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse*

1.1. Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen

Beta vulgaris L.

Humulus lupulus L.

Prunus L., andere als Prunus laurocerasus L. und Prunus lusitanica L.

1.2. Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen, jedoch einschließlich lebendem Blütenstaub zur Bestäubung

Chaenomeles Lindl.

Crataegus L.

Cydonia Mill.

Eriobotrya Lindl.

Malus Mill.

Mespilus L.

Pyracantha Roem.

Pyrus L.

Sorbus L., außer Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers.

1.3. Ausläufer- oder knollenbildende Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt

Solanum L. nebst Hybriden

1.4. Pflanzen, ausgenommen Früchte

Vitis L.

1.5. Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen

Rhododendron spp., andere als Rhododendron simsii Planch.

Viburnum spp.

1.6. Holz, dessen natürliche Oberflächenrundung ganz oder teilweise erhalten ist, mit oder ohne Rinde, oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss

a) ganz oder teilweise aus:
Castanea Mill., ausgenommen entrindetes Holz,
Platanus L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung,

und

b) wenn es einer der folgenden Bezeichnungen entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4401 30	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengesetzt
4403 99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig zugerichtet: — nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt — anderes als Nadelholz, Quercus spp. oder Fagus spp.
ex 4404 20 00	Holzpfähle gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: — anderes Holz als Nadelholz
4406 10 00	Bahnschwellen aus Holz — nicht imprägniert
ex 4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Bohlen, Friese, Dielen: — anderes als Nadelholz, Tropenholz, Quercus spp. oder Fagus spp.

1.7. Lose Rinde

Castanea Mill.

2. *Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, für welche den Vertragsparteien gewährleistet wird, dass deren Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist*

2.1. Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen

Abies Mill.

Apium graveolens L.

Argyranthemum spp.

Aster spp.

Brassica spp.

Castanea Mill.

Cucumis spp.

Dendranthema (DC) Des Moul.

Dianthus L. nebst Hybriden

Exacum spp.

Fragaria L.

Gerbera Cass.

Gypsophila L.

Impatiens L.: alle Hybridsorten aus Neuguinea

Lactuca spp.

Larix Mill.

Leucanthemum L.

Lupinus L.

Pelargonium L'Hérit. ex Ait.

Picea A. Dietr.

Pinus L.

Platanus L.

Populus L.

Prunus laurocerasus L. und Prunus lusitanica L.

Pseudotsuga Carr.

Quercus L.

Rubus L.

Spinacia L.

Tanacetum L.

Tsuga Carr.

Verbena L.

Andere Pflanzen von krautigen Arten, außer Pflanzen der Familie Gramineae und außer Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen.

2.2. Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen

Solanaceae, ausgenommen Pflanzen der Nummer 1.3.

2.3. Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

Araceae

Marantaceae

Musaceae

Persea spp.

Strelitziaceae.

2.4. Samen und Zwiebeln, zum Anpflanzen bestimmt

Allium ascalonicum L.

Allium cepa L.

Allium schoenoprasum L.

2.5. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen

Allium porrum L.

2.6. Zwiebeln und zwiebelartige Knollen, zum Anpflanzen bestimmt

Camassia Lindl.

Chionodoxa Boiss.

Crocus flavus Weston cv. Golden Yellow

Galanthus L.

Galtonia candicans (Baker) Decne

Gladiolus Tourn. ex L.: Miniatursorten und deren Hybriden wie G. callianthus Marais, G. colvillei Sweet, G. nanus hort., G. ramosus hort. und G. tubergenii hort.

Hyacinthus L.

Iris L.

Ismene Herbert (= Hymenocallis Salisb.)

Muscari Mill.

Narcissus L.

Ornithogalum L.

Puschkinia Adams

Scilla L.

Tigridia Juss.

Tulipa L.

B. **Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in anderen Gebieten als demjenigen einer der beiden Parteien, bei denen die pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Einfuhr in die beiden Parteien gleichwertige Ergebnisse bewirken und die zwischen den beiden Parteien mit einem Pflanzenpass, wenn sie in Abschnitt A dieser Anlage genannt sind, oder andernfalls frei gehandelt werden können**

1. *Unbeschadet der in Abschnitt C dieser Anlage genannten Pflanzen alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, ausgenommen Samen*

2. *Samen*

2.1. Samen mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay

Cruciferae

Gramineae, andere als von Oryza spp.

Trifolium spp.

2.2. Samen, gleich welchen Ursprungs, sofern er nicht das Gebiet einer der beiden Parteien betrifft

Allium ascalonicum L.

Allium cepa L.

Allium porrum L.

Allium schoenoprasum L.

Capsicum spp.

Helianthus annuus L.

Lycopersicon lycopersicum (L.) Karst. ex Farw.

Medicago sativa L.

Phaseolus L.

Prunus L.

Rubus L.

Zea mays L.

2.3. Samen mit Ursprung in Afghanistan, Südafrika, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den Vereinigten Staaten von Amerika

Triticum

Secale

X Triticosecale.

3. *Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen*

Acer saccharum Marsh., mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern

Apium graveolens L. (Blattgemüse)

Aster spp., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (Schnittblumen)

Castanea Mill.

Nadelholz (Coniferales)

Dendranthema (DC) Des Moul.

Dianthus L.

Eryngium L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (Schnittblumen)

Gypsophila L.

Hypericum L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (Schnittblumen)

Lisianthus L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (Schnittblumen)

Ocimum L. (Blattgemüse)

Orchidaceae (Schnittblumen)

Pelargonium L'Hérit. ex Ait.

Populus L.

Prunus L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Rhododendron spp. andere als Rhododendron simsii Planch.

Rosa L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (Schnittblumen)

Quercus L.

Solidago L.

Trachelium L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (Schnittblumen)

Viburnum spp.

4. *Früchte*

Annona L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Cydonia L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Diospyros L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Malus Mill., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Mangifera L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Momordica L.

Passiflora L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Prunus L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Psidium L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Pyrus L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Ribes L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Solanum melongena L.

Syzygium Gaertn., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Vaccinium L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.

5. *Knollen, nicht zum Anpflanzen bestimmt*

Solanum tuberosum L.

6. *Holz, dessen natürliche Oberflächenrundung ganz oder teilweise erhalten ist, mit oder ohne Rinde, oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss*

a) ganz oder teilweise aus:
   — Castanea Mill.
   — Castanea Mill., Quercus L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern
   — Nadelhölzer (Coniferales), andere als Pinus L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung
   — Platanus L., Pinus L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung
   — Populus L., mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents
   — Acer saccharum Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern

   und

b) wenn es einer der folgenden Bezeichnungen entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
ex 4401 21 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: — von Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 22	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: — andere als von Nadelholz
ex 4401 30	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengesetzt
ex 4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig zugerichtet: — nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt von Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
4403 91 00	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig zugerichtet: — nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt — von Quercus spp.
4403 99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig zugerichtet: — nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt — anderes als von Nadelholz, Quercus spp. oder Fagus spp.
ex 4404 10 00	Holzpfähle gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: — von Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4404 20 00	Holzpfähle gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: — andere als von Nadelholz
4406 10 00	Bahnschwellen aus Holz — nicht imprägniert
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Bohlen, Friese, Dielen: — von Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4407 91	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Bohlen, Friese, Dielen: — von Quercus spp.
ex 4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Bohlen, Friese, Dielen: — anderes als von Nadelholz, Tropenholz, Quercus spp. oder Fagus spp.
ex 4415 10	Kisten, Kistchen, Verschläge und Trommeln aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4415 20	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4416 00	Fässer aus Holz, einschließlich Fassstäbe, von Quercus spp.

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20) sind auch freigestellt, wenn sie die Normen für „UIC"-Paletten erfüllen und ein entsprechendes Konformitätszeichen tragen.

7. *Erde und Kultursubstrat*

a) Erde und Kultursubstrat als solche(s), ganz oder teilweise bestehend aus Erde oder organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, anderer Art als eigentlicher Torf;

b) Pflanzen anhaftende oder beigefügte Erde oder Kultursubstrat, ganz oder teilweise bestehend aus den unter Buchstabe a) genannten Stoffen, oder ganz oder teilweise bestehend aus Torf oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen, mit Ursprung in

— der Türkei,

— Belarus, Estland, Georgien, Lettland, Litauen, Moldau, Russland und der Ukraine,

— anderen außereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien.

8. *Lose Rinde von:*

— Nadelbäumen.

9. *Getreide mit Ursprung in Afghanistan, Südafrika, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den Vereinigten Staaten von Amerika, der Gattungen*

Triticum

Secale

X Triticosecale.

C. **Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in einer der beiden Parteien, für die die Parteien nicht über vergleichbare Rechtsvorschriften verfügen und den Pflanzenpass nicht anerkennen**

1. *Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz, die von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden müssen, wenn sie durch einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft eingeführt werden*

1.1. Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen

Clausena Burm. f.

Murraya Koenig ex L.

Palmae, andere als von Phoenix spp. mit Ursprung in Algerien und Marokko.

1.2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen

Phoenix spp.

1.3. Samen

Oryza spp.

1.4. Früchte

Citrus L. nebst Hybriden

Fortunella Swingle nebst Hybriden

Poncirus Raf. nebst Hybriden.

2. *Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, die von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden müssen, wenn sie in die Schweiz eingeführt werden*

3. *Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz, deren Einfuhr in einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft verboten ist*

3.1. Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen

Citrus L. nebst Hybriden

Fortunella Swingle nebst Hybriden

Phoenix spp. mit Ursprung in Algerien oder Marokko

Poncirus Raf. nebst Hybriden.

4. *Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, deren Einfuhr in die Schweiz verboten ist*

4.1. Pflanzen

Cotoneaster Ehrh.

Stranvaesia Lindl.

ANLAGE 2

RECHTSVORSCHRIFTEN

Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft

— Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses

— Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden

— Richtlinie 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus

— Richtlinie 74/647/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 zur Bekämpfung von Nelkenwicklern

— Entscheidung 91/261/EWG der Kommission vom 2. Mai 1991 zur Anerkennung Australiens als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.

— Richtlinie 92/70/EWG der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Einzelheiten zu den für die Anerkennung von Schutzgebieten in der Gemeinschaft erforderlichen Untersuchungen

— Richtlinie 92/90/EWG der Kommission vom 3. November 1992 über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung

— Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe

— Entscheidung 93/359/EWG der Kommission vom 28. Mai 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Holz von Thuja L. mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

— Entscheidung 93/360/EWG der Kommission vom 28. Mai 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Holz von Thuja L. mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

— Entscheidung 93/365/EWG der Kommission vom 2. Juni 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für wärmebehandeltes Nadelholz mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, und zur Festlegung der Kennzeichnung des wärmebehandelten Holzes

— Entscheidung 93/422/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für künstlich getrocknetes Nadelholz mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, und zur Festlegung der Kennzeichnung des künstlich getrockneten Holzes

— Entscheidung 93/423/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für künstlich getrocknetes Nadelholz mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, und zur Festlegung der Kennzeichnung des künstlich getrockneten Holzes

— Richtlinie 93/50/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 über die amtliche Registrierung der Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A der Richtlinie 77/93/EWG des Rates aufgeführter Pflanzen bzw. der Sammel- und Versandstellen im Gebiet der Erzeugung

— Richtlinie 93/51/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 mit Vorschriften über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände durch Schutzgebiete und über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in und innerhalb von Schutzgebieten

— Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel

— Richtlinie 94/3/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen

— Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäss den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/46/EG der Kommission vom 25. Juli 1997

— Entscheidung 97/5/EG der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Anerkennung Ungarns als frei von Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. spp. sepedonicus (Spieckerman. et Kotthoff) Davis et al.

— Richtlinie 98/22/EG der Kommission vom 15. April 1998 mit Mindestanforderungen für die Durchführung von Pflanzengesundheitskontrollen von aus Drittländern eingeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in der Gemeinschaft an anderen Kontrollstellen als denen des Bestimmungsorts

— Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al.

— Entscheidung 98/83/EG der Kommission vom 8. Januar 1998 zur Anerkennung mehrerer Drittländer und Gebiete von Drittländern als frei von Xanthomonas campestris (für Citrus pathogene Stämme), Cercospora angolensis Carv. et Mendes und Guignardia citricarpa Kiely (für Citrus pathogene Stämme), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/129/EG vom 25. Februar 2003

— Entscheidung 98/109/EG der Kommission vom 2. Februar 1998 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend Sofortmaßnahmen gegen die Verbreitung von Thrips palmi Karny hinsichtlich Thailands zu treffen

— Entscheidung 1999/355/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 über Sofortmaßnahmen gegenüber China (ausgenommen Hongkong) zum Schutz gegen die Verbreitung von Anoplophora glabripennis (Motschulsky), zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/516/EG vom 28. Juli 1999

— Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/116/EG vom 4. Dezember 2003

— Entscheidung 2001/218/EG der Kommission vom 12. März 2001 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhrer) Nickle et al. (dem Kiefernfadenwurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/127/EG vom 24. Februar 2003

— Entscheidung 2001/219/EG der Kommission vom 12. März 2001 über befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf ganz oder teilweise aus unbehandeltem Nadelholz hergestelltes Verpackungsmaterial mit Ursprung in Kanada, China, Japan und den USA

— Entscheidung 2001/575/EG der Kommission vom 13. Juli 2001 zur Anerkennung der Slowakei und Sloweniens als frei von Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. ssp. sepedonicus (Spieckerman et Kotthoff) Davis et al.

— Entscheidung 2002/360/EG der Kommission vom 13. Mai 2002 zur Änderung der Maßnahmen Österreichs zum Schutz gegen die Einschleppung von Anoplophora glabripennis (Motschulsky)

— Entscheidung 2002/674/EG der Kommission vom 22. August 2002 zur Anerkennung der Slowakischen Republik als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.

— Entscheidung 2002/757/EG der Kommission vom 19. September 2002 über vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Phytophthora ramorum Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. in die bzw. in der Gemeinschaft

— Entscheidung 2003/64/EG der Kommission vom 28. Januar 2003 mit vorübergehenden Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Pepino mosaic virus bei zum Anpflanzen bestimmten Tomatenpflanzen

— Entscheidung 2003/450/EG der Kommission vom 18. Juni 2003 zur Anerkennung der Bestimmungen der Tschechischen Republik zur Bekämpfung von Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. ssp. sepedonicus (Spieckerman et Kotthoff) Davis et al. als gleichwertig mit den Bestimmungen der Gemeinschaft

Bestimmungen der Schweiz

— Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz (AS 2001 1191), zuletzt geändert am 26. November 2003 (AS 2003 4925)

— Verordnung des EVD vom 15. April 2002 über die verbotenen Pflanzen (AS 2002 1098)

— Verordnung des BLW vom … 2003 über befristete Pflanzenschutzmaßnahmen (AS 2003 …).

ANLAGE 3

FÜR DIE AUSSTELLUNG DES PFLANZENPASSES ZUSTÄNDIGE AMTLICHE STELLEN

Europäische Gemeinschaft

BELGIEN

Agence fédérale pour la sécurité de la chaîne alimentaire
Administration du contrôle de la production végétale primaire
WTC III, 24e étage
Boulevard Simon Bolivar 30
B-1000 BRUXELLES
Téléphone (32-2) 208 50 48
Télécopieur (32-2) 208 51 70

Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen
Bestuur Controle Primaire Productie Plantaardige sector
WTC III, 24e verdieping
Simon Bolivarlaan, 30
B-1000 Brussel
Tel. (32-2) 208 50 48
Fax (32-2) 208 51 70

DÄNEMARKK

Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri
Plantedirektoratet
Skovbrynet 20
DK-2800 Lyngby
Tel. (45) 45 26 36 00
Fax (45) 45 26 36 13

DEUTSCHLAND

BADEN-WÜRTTEMBERG	Landesanstalt für Pflanzenschutz Reinsburgstraße 107 D-70197 Stuttgart
	Regierungspräsidium Stuttgart — Pflanzenschutzdienst — Stuttgart
	Regierungspräsidium Karlsruhe — Pflanzenschutzdienst — Karlsruhe
	Regierungspräsidium Freiburg — Pflanzenschutzdienst — Freiburg
BAYERN	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft — Institut für Pflanzenschutz — Freising
BERLIN	Pflanzenschutzamt Berlin — Amtliche Pflanzengesundheitskontrolle — Berlin
BRANDENBURG	Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft — Abteilung PS-Pflanzenschutzdienst — Frankfurt (Oder)
BREMEN	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen — Pflanzengesundheitskontrolle — Bremen und Bremerhaven
HAMBURG	Institut für Angewandte Botanik der Universität Hamburg — Abteilung Amtliche Pflanzenbeschau — Hamburg
HESSEN	Regierungspräsidium Gießen — Pflanzenschutzdienst Hessen — Wetzlar

MECKLENBURG-VORPOMMERN	Landespflanzenschutzamt Mecklenburg-Vorpommern Rostock
NIEDERSACHSEN	Landwirtschaftskammer Hannover — Pflanzenschutzamt — Hannover
	Landwirtschaftskammer Weser-Ems — Pflanzenschutzamt — Oldenburg
NORDRHEIN-WESTFALEN	Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Rheinland Bonn
	Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe Münster
RHEINLAND-PFALZ	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Koblenz
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Neustadt a.d. Weinstraße
SAARLAND	Landwirtschaftskammer für das Saarland — Pflanzenschutzamt — Saarbrücken
SACHSEN	Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft — Fachbereich Pflanzliche Erzeugung — Dresden
SACHSEN-ANHALT	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark — Sachgebiet Pflanzenschutz — Stendal
	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte — Sachgebiet Pflanzenschutz — Halberstadt
	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt — Sachgebiet Pflanzenschutz — Dessau
	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd — Sachgebiet Pflanzenschutz — Weißenfels
SCHLESWIG-HOLSTEIN	Amt für ländliche Räume Kiel — Abteilung Pflanzenschutz — Kiel
	Amt für ländliche Räume Lübeck — Abteilung Pflanzenschutz — Lübeck
	Amt für ländliche Räume Husum — Abteilung Pflanzenschutz — Husum
THÜRINGEN	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Jena — Referat Pflanzenschutz — Erfurt-Kühnhausen

GRIECHENLAND

Ministry of Agriculture
Directorate of Plant Produce Protection
Division of Phytosanitary Control
3-5, Ippokratous Str.
EL-10164 Athens
Tel. (30-210) 361 53 94
Fax (30-210) 361 71 03

SPANIEN

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
Dirección General de Agricultura
Subdirección General de Sanidad Vegetal
C/Alfonso XII 62
E-28014 Madrid
Tel.: (34) 913 47 82 54
Fax: (34) 913 47 82 63

ANDALUCÍA	Dirección General de la Producción Agraria c/Tabladilla s/n E-41013 Sevilla Tel. (34-95) 503 22 79 Fax (34-95) 503 31 62
ARAGÓN	Centro de Protección Vegetal Av. Montañana 930 E-50059 Zaragoza Tel. (34-976) 71 63 85 Fax (34-976) 71 63 88
ASTURIAS	Dirección General de Agroalimentación c/Coronel Aranda 2 E-33005 Oviedo Tel. (34-985) 10 56 37 Fax (34-985) 10 55 17
BALEARES	Dirección General de Agricultura c/Foners 10 E-07006 Palma de Mallorca Tel. (34-971) 17 61 05 Fax (34-971) 17 61 56
CANTABRIA	Dirección General de Agricultura c/Gutierrez Solana s/n E-39011 Santander Tel. (34-942) 20 78 39 Fax (34-942) 20 78 03
CASTILLA Y LEÓN	Dirección General de Producción Agropecuaria c/Rigoberto Cortejoso 14 E-47014 Valladolid Tel. (34-983) 41 90 02 Fax (34-983) 41 92 38
CASTILLA LA MANCHA	Dirección General de la Producción Agropecuaria c/Pintor Matías Moreno 4 E-45002 Toledo Tel. (34-925) 26 67 11 Fax (34-925) 26 68 97
CATALUÑA	Dirección General de Producción Agraria e Innovación Rural Gran Via de las Cortes Catalanas 612 E-08007 Barcelona Tel. (34-93) 304 67 00 Fax (34-93) 304 67 60
EXTREMADURA	Servicio de Sanidad Vegetal Av. De Portugal s/n E-06800 Mérida — Badajoz Tél: (34-924) 00 23 40 Fax (34-924) 00 21 36
GALICIA	Dirección General de Producción y Sanidad Agropecuaria Edificio Administrativo San Cayetano s/n E-15781 Santiago de Compostela — A Coruña Tel. (34-981) 54 47 77 Fax (34-981) 54 57 35
LA RIOJA	Dirección General del Instituto de Calidad de la Rioja Av. de la Paz 8 E-26071 Logroño Tel. (34-941) 29 16 00 Fax (34-941) 29 16 02
MADRID	Dirección General de Agricultura Ronda de Atocha 17 E-28012 Madrid Tel. (34-91) 580 19 28 Fax (34-91) 580 19 53
MURCIA	Dirección General de Industrias y Asociacionismo Agrario Plaza Juan XXIII s/n E-30071 Murcia Tel. (34-968) 36 27 31 Fax (34-968) 36 22 26

NAVARRA
Dirección General de Agricultura y Ganadería
c/Tudela 20
E-31003 Pamplona
Tel. (34-848) 42 66 32
Fax (34-848) 42 67 10

PAÍS VASCO
Dirección de Agricultura y Ganadería
c/San Sebastian 1
E-01010 Vitoria
Tel. (34-945) 01 96 36
Fax (34-945) 01 97 01

VALENCIA
Dirección General de Investigación e Innovación Agraria y Ganadería
c/Amadeo de Saboya 2
E-46010 Valencia
Tel. (34-96) 342 48 36
Fax (34-96) 342 48 43

FRANKREICH

Ministère de l'agriculture, de l'alimentation, de la pêche et des affaires rurales
Direction générale de l'alimentation
Sous-direction de la Qualité et de la Protection des végétaux
251, Rue de Vaugirard
F-75732 Paris Cedex 15
Téléphone (33-1) 495 581 53
Télécopieur (33-1) 495 559 49

IRLAND

Department of Agriculture and Food
Horticulture and Plant Health Division
Maynooth Business Campus
Maynooth Co. Kildare
Ireland
Tel. (353-1) 505 33 54
Fax (353-1) 505 35 64

ITALIEN

Ministero delle Politiche agricole e forestali (MiPAF)
Servizio Fitosanitario
Via XX Settembre 20
I-00187 Roma
Tel. (39-06) 46 65 60 98
Fax (39-06) 481 46 28

LUXEMBURG

Ministère de l'agriculture
ASTA
16, route d'Esch — BP 1904
L-1019 Luxembourg
Téléphone (352) 45 71 72-218
Télécopieur (352) 45 71 72-340

NIEDERLANDE

Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit
Plantenziektekundige Dienst
Geertjesweg 15 — Postbus 9102
6700 HC Wageningen
Nederland
Tel. (31-317) 49 69 11
Fax (31-317) 42 17 01

ÖSTERREICH

BURGENLAND
Burgenländische Landwirtschaftskammer
Esterhazystraße 15
A-7001 Eisenstadt
Tel. (43-2) 682702/656
Fax. (43-2) 682702/691

KÄRNTEN
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11, Agrarrecht
Amtlicher Pflanzenschutzdienst
Kohldorfer Straße 98
A-9020 Klagenfurt
Tel. (43-4) 63536/31108
Fax. (43-4) 63536/31100

NIEDERÖSTERREICH
Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
Amtlicher Pflanzenschutzdienst
Wiener Straße 64
A-3100 St. Pölten
Tel. (43-27) 42259/2600
Fax. (43-27) 42259/2209

OBERÖSTERREICH
Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
Amtlicher Pflanzenschutzdienst
Auf der Gugl 3
A-4021 Linz
Tel. (43-7) 326902/1412
Fax. (43-7) 326902/1427

SALZBURG
Kammer für *Land*- und Forstwirtschaft in Salzburg
Amtlicher Pflanzenschutzdienst
Schwarzstraße 19
A-5024 Salzburg
Tel. (43-66) 2870571/241
Fax. (43-66) 2870571/295

STEIERMARK
Landwirtschaftliches Versuchszentrum Steiermark
Fachabteilung 10 B
Amtlicher Pflanzenschutzdienst
Burggasse 2
A-8010 Graz
Tel. (43-3) 16877/2817
Fax. (43-3) 16877/6643

TIROL
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung III c
Amtlicher Pflanzenschutzdienst
Meinhardstraße 8
A-6020 Innsbruck
Tel. (43-5) 12508/2549
Fax. (43-5) 12508/2545

VORARLBERG
Landwirtschaftskammer für Vorarlberg
Amtlicher Pflanzenschutzdienst
Montfortstraße 9-11
A-6901 Bregenz
Tel. (43-55) 74400/230
Fax. (43-55) 74400/602

WIEN
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 42
Amtlicher Pflanzenschutzdienst
Am Heumarkt 2b
A-1030 Wien
Tel. (43-1) 9112555
Fax. (43-1) 9112555/42

PORTUGAL

Direcção-Geral de Protecção das Culturas
Quinta do Marquês
P-2780-155 Oeiras
Tel.: (351-21) 446 40 50
Fax: (351-21) 442 06 16

FINNLAND

Plant Production Inspection Centre (KTTK)
Plant Protection Department
PO Box 42
FIN-00501 Helsinki
Puh. (358-9) 5765 111
Faksi (358-9) 5765 2734

SCHWEDEN

Swedish Board of Agriculture
Plant Protection Service
S-5182 Jönköping
Tel. (46-36) 15 50 00
Fax (46-36) 12 25 22

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department for Environment, Food and Rural Affairs
Plant Health Division
Foss House, King's Pool
1-2 Peasholme Green
York YO I 7PX
United Kingdom
Tel. (44-190) 445 51 61
Fax (44-190) 445 51 63

Scottish Executive Environment and Rural Affairs Dept. (SEERAD)
Pentland House
47 Robb's Loan
Edinburgh EH14 1TW
United Kingdom

National Assembly for Wales
Animal and Plant Health Division
Welsh Assembly Government
Crown Buildings
Cathays Park
Cardiff CF10 3NQ
United Kingdom

Department of Agriculture and Rural Developments (DARD)
Dundonald House
Upper Newtonards Road
Belfast BT4 3SB
United Kingdom

Department of Agriculture and Fisheries
PO Box 327
Howard Davis Farm
Trinity
Jersey JE4 8UF
United Kingdom

Chief Executive Officer
Committee for Horticulture
Raymond Falla House, PO Box 459
Longue Rue (Burnt Lane)
St. Martin's
Guernsey GY1 6AF
United Kingdom

Ministry of Agriculture
Knockaloe Peel
Isle of Man IM5 3AJ
United Kingdom

Forestry Commission
231 Corstorphine Road
Edinburgh EH12 7AT
United Kingdom

SCHWEIZ

Office fédéral de l'agriculture
Service phytosanitaire fédéral
CH-3003 Berne
Téléphone (41-31) 322 25 50
Télécopieur (41-31) 322 26 34

ANLAGE 4

GEBIETE GEMÄSS ARTIKEL 4 UND FÜR SIE GELTENDE BESONDERE ANFORDERUNGEN

Die in Artikel 4 genannten Gebiete und die für sie geltenden besonderen Anforderungen, die von beiden Parteien eingehalten werden müssen, sind in den nachstehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der beiden Parteien festgelegt:

Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft:

Richtlinie 2001/32/EG der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Richtlinie 92/76/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/46/EG vom 4. Juni 2003.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/116/EG vom 4. Dezember 2003.

Bestimmungen der Schweiz:

Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz, Anhang 4, Teil B (AS 2001 1191), zuletzt geändert am 26. November 2003 (AS 2003 4925).

ANLAGE 5

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Bei den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Informationen handelt es sich um Folgende:

— die Notifizierung der Beanstandung von Sendungen oder Schaderregern aus Drittländern oder aus einem Teilgebiet der Parteien, die eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit gemäß der Richtlinie 94/3/EG darstellen;

— die Notifizierung gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2000/29/EG.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. März 2004

über Leitlinien für die Umsetzung der Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ozongehalt der Luft

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 764)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/279/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft [1], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2002/3/EG legt langfristige Ziele, Zielwerte, eine Alarmschwelle und eine Informationsschwelle für Ozonkonzentrationen in der Luft fest.

(2) Artikel 7 der Richtlinie 2002/3/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen, Pläne für kurzfristige Maßnahmen auszuarbeiten, wenn das Risiko einer Überschreitung der Alarmschwelle gegeben ist. Die hierzu von der Kommission ausgearbeiteten Leitlinien sollten gemäß Artikel 7 Absatz 3 den Mitgliedstaaten Beispiele für Maßnahmen, deren Wirksamkeit beurteilt worden ist, nennen.

(3) Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG legt die Kommission den Mitgliedstaaten ferner Leitlinien für eine angemessene Strategie zur Messung der Ozonvorläuferstoffe in der Luft als Teil der gemäß Artikel 12 der Richtlinie ausgearbeiteten Leitlinien vor.

(4) Bei der Aufstellung dieser Vorgaben und Leitlinien hat sich die Kommission auf die Sachkenntnis der Mitgliedstaaten und der Europäischen Umweltagentur gestützt.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität [2] —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Leitlinien für die Ausarbeitung der Pläne für kurzfristige Maßnahmen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/3/EG sind in Anhang I dieser Entscheidung enthalten.

(2) Bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer Pläne für kurzfristige Maßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Beispiele für Maßnahmen, die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG in Anhang II dieser Entscheidung aufgeführt sind.

(3) Die Leitlinien für eine angemessene Strategie zur Messung der Ozonvorläuferstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG sind in Anhang III dieser Entscheidung festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. März 2004

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 67 vom 9.3.2002, S. 14.
[2] ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

ANHANG I

Allgemeine Aspekte zur Berücksichtigung durch die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Pläne für kurzfristige Maßnahmen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/3/EG

In Artikel 7 der Richtlinie 2002/3/EG sind die Anforderungen an kurzfristige Aktionspläne festgelegt. Artikel 7 Absatz 1 sieht insbesondere vor, dass die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, auf geeigneter Verwaltungsebene gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG Aktionspläne für bestimmte Maßnahmen erstellen, die kurzfristig für die Gebiete, in denen das Risiko einer Überschreitung der Alarmschwelle gegeben ist, zu ergreifen sind, wenn ein nennenswertes Potenzial zur Verringerung dieses Risikos oder zur Reduzierung der Dauer oder des Ausmaßes einer Überschreitung der Alarmschwelle besteht. Laut Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2002/3/EG ist es jedoch Sache der Mitgliedstaaten, festzustellen, ob ein nennenswertes Potenzial zur Verringerung dieses Risikos oder zur Reduzierung der Dauer oder des Ausmaßes einer Überschreitung der Alarmschwelle besteht, wobei die jeweiligen geografischen, meteorologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Landes Berücksichtigung finden.

Im Hinblick auf die langfristige Strategie der EU besteht die Schlüsselfrage darin, ob kurzfristige Aktionspläne noch ein nennenswertes zusätzliches Potenzial bieten, um das Risiko einer Überschreitung der Alarmschwelle (240 µg/m³) zu mindern bzw. ihre Dauer oder ihr Ausmaß zu verringern.

In den folgenden Leitlinien für geeignete kurzfristige Maßnahmen wird auf geografische Unterschiede, die regionale Ausbreitung und die Dauer möglicher Maßnahmen eingegangen.

1. GEOGRAFISCHE ASPEKTE

Hinsichtlich der Notwendigkeit kurzfristiger Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung des Schwellenwerts von 240 µg/m³, lassen sich die fünfzehn Mitgliedstaaten der EU in drei Gruppen aufteilen:

1. In den nordischen Ländern (FIN, S, DK) und in Irland wurde die Alarmschwelle (nach den der Luftdatenbank der Europäischen Umweltagentur EUA-AIRBASE gemeldeten Daten) bislang noch nie überschritten, und angesichts der Umsetzung der oben genannten langfristigen Strategie ist es sogar noch unwahrscheinlicher, dass sie zukünftig überschritten wird.

   Die nordischen Länder und Irland müssen deshalb keine kurzfristigen Aktionspläne ausarbeiten, da offenbar nicht die Gefahr besteht, dass die Alarmschwelle überschritten wird.

2. Der Luftmassentransport in den nordwest- und mitteleuropäischen Ländern ist sehr häufig durch Advektion bestimmt und verursacht dadurch oft eine weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung.

   Es gibt eindeutige Anzeichen dafür, dass Überschreitungen der Alarmschwelle in den meisten nordwest- und mitteleuropäischen Ländern zurückgehen. Da kurzfristige Maßnahmen bereits Mitte der 90er Jahre nur ein eingeschränktes Reduktionspotenzial aufgewiesen haben, wird die Umsetzung der langfristigen EU-Strategie eine allgemeine und dauerhafte Durchführung einiger ehemals kurzfristig ergriffener Maßnahmen erforderlich machen.

   Länder, in denen kein nennenswertes Potenzial zur Verringerung des Risikos von Überschreitungen durch kurzfristige Aktionspläne besteht, müssten daher solche Pläne nicht ausarbeiten.

3. Andererseits ist in den Großstädten und Regionen südlicher Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Topografie und der Meereseinflüsse immer häufiger eine Rückzirkulation der Luftmassen zu verzeichnen. In einigen Fällen zirkulieren die Luftmassen sogar mehrmals zurück [1]. Aufgrund der hohen natürlichen VOC-Emissionen sind VOC-Emissionsverringerungen relativ unwirksam (so genannter „NO_x-limitierter" Bereich).

   Nennenswerte Trends bei den Ozonspitzenwerten lassen sich anhand der insgesamt relativ begrenzten und nur kurz zurückliegenden Zeiträume nicht feststellen. Darüber hinaus gibt es in solchen Gebieten nur geringe Erkenntnisse über die Wirksamkeit kurzfristiger Maßnahmen.

   Die Städte und/oder Regionen in Südeuropa, die durch besondere orografische Bedingungen geprägt sind, können deshalb grundsätzlich örtlich von kurzfristigen Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr oder des Ausmaßes einer Überschreitung der Alarmschwelle profitieren, besonders bei außergewöhnlichen Situationen extremer O_3-Episoden wie im Jahr 2003.

2. REGIONALE AUSWEITUNG VON MASSNAHMEN

Lokale Bemühungen zur vorübergehenden Verringerung der Emissionen von Ozonvorläuferstoffen werden sich in Rezirkulationsgebieten stärker auswirken als in Regionen, die hauptsächlich unter dem Einfluss großräumiger Advektion stehen.

In einigen Ländern (z. B. Frankreich) treten beide Phänomene, je nach Region unterschiedlich, auf. Diese Länder können für südlich gelegene Städte Kurzfrist-Aktionspläne ausarbeiten, die aber unter Umständen für Ballungsräume oder Gebiete, die sich eher im nördlichen, unter dem Einfluss von großräumiger Advektion stehender Teile des Landes befinden, überhaupt nicht wirksam sind.

[1] z.B.: Millán, M.M., Salvador, R., Mantilla, E., Kallos, G., 1997. Photo-oxidant dynamics in the Western Mediterranean in summer; Results of European research projects. J. Geophhy. Res., 102, D7, 8811-8823.

Die Lösung der ozonbedingten Luftverschmutzungsprobleme erfordert daher eine sorgfältige Diagnose der Prozesse in jeder Region und zu jeder Jahreszeit sowie der Verhältnisse zwischen den einzelnen Regionen. Kurzfristige Abhilfemaßnamen können zu bestimmten Jahreszeiten für manche Luftmassen zwar wirksam sein, doch in anderen wiederum nicht. Außerdem erfordern kurzfristige Maßnahmen u. U. eine regionale Beurteilung und Vorgehensweise, wenn die atmosphärische Stabilität und der Luftmassentransport größtenteils für die beobachteten Ozonkonzentrationen verantwortlich sind.

3. KURZFRISTIGE UND LANGFRISTIGE MASSNAHMEN

Nur durch eine langfristige, dauerhafte, großräumige und drastische Verringerung der Emission von Ozonvorläuferstoffen werden die Ozonspitzenkonzentrationen sowie das Hintergrundniveau der Ozonkonzentrationen in städtischen und ländlichen Gebieten innerhalb der gesamten EU nachhaltig zu senken sein. Diese Verringerungen sind eine Folge der Richtlinie über den Ozongehalt der Luft und der eng mit ihr verknüpften Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe [1] (die ihrerseits wiederum in der Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft [2] eingebunden ist). Darüber hinaus werden EU-weite Vorschriften zur Verringerung der VOC-Emissionen (Richtlinien 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen [3], 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen [4] und 96/91/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [5]) sowie laufende strategische Maßnahmen zur Regulierung des VOC-Gehalts in Produkten für eine Verringerung der Ozonspitzenwerte sorgen. Diese europaweiten permanenten Bemühungen zur Emissionssenkung sollen die Ozonspitzenwerte, abhängig von den jeweiligen Umgebungsbedingungen und der Region, um 20 bis 40 % senken.

Kurzfristige Maßnahmen müssten, um wirksam zu sein, zu einer Emissionsverringerung in der gleichen Größenordnung führen. Außerdem sollten diese Maßnahmen rechtzeitig im Voraus ergriffen werden, z. B. ein oder zwei Tage vor Eintritt eines Überschreitungsfalls (entweder auf der Grundlage von Vorhersagen oder während des gesamten Sommerhalbjahres), und eine angemessene regionale Ausdehnung haben (s. o.).

Es sollte angemerkt werden, dass die Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen über Ozonkonzentrationen sowie Empfehlungen für die Öffentlichkeit und Gesundheitsvorsorgestellen zwingend erforderlich sind. In Verbindung mit geeigneten Ozonvorhersagen kann die Verbreitung von Informationen dazu beitragen, dass sich die Dauer oder Intensität der Belastung der Bevölkerung durch hohe Ozonwerte verringert.

Temporäre Maßnahmen (ausgelöst durch die Überschreitung des Stundenhöchstwerts von 240 $\mu g/m^3$), die lokal begrenzt sind, verringern die Ozonspitzenkonzentrationen um höchstens 5 % (vorwiegend aufgrund der relativ geringen Emissionsminderungseffekte). Dies gilt für nahezu alle verkehrsbezogenen Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen, Fahrverbote für Fahrzeuge ohne Katalysator und dergleichen, wenn sie regional begrenzt sind.

Durch die Kombination mehrerer lokal begrenzter Maßnahmen (unter Einbeziehung der Industrie und privaten Haushalte) kann zwar ein höheres Potenzial für die Verringerung von Ozonspitzenwerten erzielt werden, doch es ist offensichtlich, dass eine regionale Strategie weitaus wirksamer ist als lokale Einzelmaßnahmen. Das Ozonspitzenwert-Verringerungspotenzial wird jedoch auf insgesamt höchstens 20 % eingeschätzt.

In einigen Regionen mit VOC-limitierter Ozonbildung können die o. g. zeitweiligen und lokal begrenzten Maßnahmen sogar zu höheren Ozonkonzentrationen führen.

---

[1] ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22.
[2] ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1.
[3] ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 24.
[4] ABl. L 85 vom 29.3.1999, S. 1.
[5] ABl. L 257 vom 24.9.1996, S. 26.

ANHANG II

Kurzfristige Maßnahmen: Beispiele und Erfahrungen

1. FELDVERSUCH: HEILBRONN/NECKARSULM (DEUTSCHLAND)

Der Feldversuch im Ballungsraum Heilbronn/Neckarsulm (ca. 200 000 Einwohner) wurde am Donnerstag, den 23. Juni 1994 mit Emissionsminderungsmaßnahmen begonnen und dauerte bis Sonntag, den 26. Juni 1994. Begleitet wurde er von Messungen mit 15 mobilen Messeinheiten, einem Flugzeug und Ballons an vier Feststationen, einschließlich Modellrechnungen auf Basis einer detaillierten Emissionsdatenbasis. Die Studie sollte die folgenden Fragen anhand einer typischen Sommersmog-Episode als Beispiel beantworten:

— Lassen sich Ozonspitzenkonzentrationen während einer Episode durch lokale und temporäre Bekämpfungsmaßnahmen deutlich verringern? Wie lässt sich der NO_x- und VOC-Gehalt durch realistische Maßnahmen senken?

— Lassen sich lokale und temporäre kurzfristige Maßnahmen wie Fahrverbote auf Basis einer bestimmten Infrastruktur umsetzen? Werden sie in der Öffentlichkeit akzeptiert?

Für das Experiment wurden drei Zonen definiert. Das gesamte Modellversuchsgebiet erstreckte sich über eine Fläche von 910 km^2. Innerhalb des Bereichs, für den detaillierte Emissionsdaten erhoben wurden (400 km^2), kamen vergleichsweise moderate Minderungsmaßnahmen zum Einsatz. Auf allen Straßen, einschließlich Autobahnen, wurde ein Tempolimit von 70 km/h angeordnet. Große Industriebetriebe und kleinere Unternehmen versprachen, die Emissionen auf freiwilliger Basis zu reduzieren. In der Innenstadt wurde innerhalb einer Fläche von 45 km^2 ein Fahrverbot verhängt, wobei Fahrzeuge mit Katalysator und Dieselfahrzeuge mit geringen Emissionswerten sowie der wesentliche Verkehr wie Feuerwehrfahrzeuge, Lieferfahrzeuge für Frischwaren und Fahrzeuge für die medizinische Versorgung von diesem Fahrverbot ausgenommen waren. Weitere Maßnahmen sahen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h oder weniger sowie freiwillige Aktionen von großen und kleineren Unternehmen zur Emissionssenkung vor.

Während des gesamten Versuchs herrschte gutes Wetter mit Maximum-Temperaturen, die von 25 °C auf 30 °C anstiegen, wobei der Himmel an den Nachmittagen des 25. und 27. Juni bewölkt war. Die Windgeschwindigkeit war im mittleren Bereich (d. h. 2–4 m/s am 23. und vom 25. bis 27. Juni) bzw. leicht erhöht (d. h. 4–7 m/s am 24. Juni). Somit waren die meteorologischen Bedingungen günstig, jedoch nicht außerordentlich gut für die Ozonbildung.

Infolge der Minderungsmaßnahmen konnten die Emissionen von Vorläuferstoffen im Modellversuchsgebiet um 15 bis 19 % bei NO_x bzw. auf 18 bis 20 % bei VOC verringert werden. Dadurch wurden die Schadstoffkonzentrationen im Innenstadtbereich um bis zu 30 % bei NO_x und um bis zu 15 % bei VOC verringert.

Doch es konnten keine signifikanten Änderungen der Ozonbelastung festgestellt werden, da diese innerhalb der Messunsicherheit lagen. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit Modellrechnungen. Eine genauere Analyse der Ergebnisse ergab drei Hauptgründe, warum die Ozonbelastung nicht zurückging:

— Der Bereich, in dem strenge Emissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt wurden, war zu klein (45 km^2).

— Die freiwilligen Reduktionsmaßnahmen des Industrie-Sektors (insbesondere hinsichtlich VOC) reichten nicht aus.

— Aufgrund der meteorologischen Bedingungen während des Experiments standen die Ozonkonzentrationen hauptsächlich unter dem Einfluss regionalen Ozontransports und wurden im Wesentlichen nicht durch die lokale Ozonbildung beeinflusst.

— Aufgrund der vorherrschenden mäßigen Windgeschwindigkeiten hätte man mögliche Auswirkungen erst jenseits des Modellversuchsgebiets feststellen können.

Verweise:

Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.):

Ozonversuch Neckarsulm/Heilbronn. Dokumentation über die Vorbereitung und Durchführung des Versuchs, Stuttgart, 1995.

Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.):

Ozonversuch Neckarsulm/Heilbronn, Wissenschaftliche Auswertungen, Stuttgart, 1995.

Bruckmann, P. und M. Wichmann-Fiebig. (1997). The efficiency of short-term actions to abate summer smog: Results from field studies and model calculations. EUROTRAC Newsletter, 19, 2–9.

2. DEUTSCHES PROGRAMM VON ÜBERWACHUNGSKONZEPTEN UND MESSUNGEN FÜR OZON — „SUMMER SMOG“

2.1. **Zielsetzung**

Das Ziel dieses Forschungsprojekts bestand darin, die Wirksamkeit weiträumiger (in ganz Deutschland bzw. EU-weit) sowie lokaler Emissionsminderungsmaßnahmen bei erhöhten bodennahen Ozonkonzentrationen in hochsommerlichen Episoden durch Anwendung photochemischer Ausbreitungsmodelle zu ermitteln und zu analysieren. Das Forschungsprojekt sollte also zu wissenschaftlichen Schlussfolgerungen und Erkenntnissen im Hinblick auf die Wirksamkeit von Ozonbekämpfungsmaßnahmen führen. Unter Berücksichtigung der anhaltenden politischen Diskussion über den Erlass von Gesetzen und Vorschriften zur Ozonverringerung sollten die Ergebnisse dieses Projekts außerdem eine bessere Grundlage für die Entscheidungsfindung bieten.

Die Simulationen wurden u. a. für eine Ozonepisode im Jahre 1994 (vom 23. Juli bis 8. August) durchgeführt. Nachmittags wurden Ozonkonzentrationen von 250 bis 300 µg/m³ (1-Stunden-Mittelwerte) in Bodennähe gemessen. Die Ergebnisse der Modellrechnungen sind nachstehend zusammengefasst.

2.2. **Auswirkung verschiedener Maßnahmen auf die Ozonkonzentrationen in Deutschland**

Dauerhaft wirksame Reduktionsmaßnahmen: Bis zum Jahre 2005 sollen die bereits durchgeführten Emissionskontrollmaßnahmen (EG-Richtlinien, nationale Umweltschutzvorschriften, usw.) die Emissionen von Ozonvorläuferstoffe landesweit um 37 % bei NO_x und um 42 % bei VOC senken. Bei diesem Szenarium werden Senkungen der Ozonspitzenkonzentrationen am Nachmittag, die zwischen 15 und 25 % liegen, in großen Teilen des Modellgebiets berechnet. Dadurch würden die Spitzenwerte von 300 µg/m³ beispielsweise nur um durchschnittlich 60 µg/m³ gesenkt. Die berechnete Zahl von Gitterstunden [1] in Bodennähe, in denen die Schwellenwerte von 180 bzw. 240 µg/m³ im Basisrechenlauf überschritten werden, wird bei diesem Szenario um 70 bis 80 % reduziert.

Bei zusätzlichen permanenten Reduktionsmaßnahmen (– 64 % NO_x; – 72 % VOC) [2] sind die berechneten Spitzenkonzentrationen am Nachmittag um 30 bis 40 % niedriger als beim Basismodellversuch. Die berechnete Häufigkeit der Anzahl von Stundenmittelwerten, bei denen die Schwellenwerte von 180 bzw. 240 µg/m³ überschritten werden, wird um ca. 90 % gesenkt.

Temporäre Reduktionsmaßnahmen: Bei einer „starken" landesweiten Geschwindigkeitsbegrenzung (– 15 % NO_x; – 1 % VOC) zeigen die Modellsimulationen eine Verringerung um ca. 14 % der berechneten Häufigkeit von Stundenmittelwerten, bei denen der Schwellwert der Ozonkonzentrationen von 180 µg/m³ in Bodennähe überschritten wird. Die gebietsspezifischen Verringerungsraten der Ozonspitzenkonzentrationen in den Nachmittagsstunden liegen zwischen 2 und 6 %.

Bei einem landesweiten Fahrverbot für private PKW ohne 3-Wege-Katalysator (– 29 % NO_x; – 32 % VOC) zeigt die Simulation einen Rückgang von 29 % der berechneten Anzahl von Stundenmittelwerten mit einer Ozonkonzentration von über 180 µg/m³ in Bodennähe. Die gebietsspezifischen Abnahmen der Ozonspitzenkonzentrationen in den Nachmittagsstunden liegen zwischen 5 und 10 %. Bei einer hypothetisch angenommenen, 48 Stunden früher durchgeführten Maßnahme würden sich die Ozonspitzenkonzentrationen um weitere 2 % verringern.

2.3. **Auswirkung verschiedener Maßnahmen auf die Ozonkonzentrationen in drei ausgewählten deutschen Regionen**

Die Wirksamkeit von Kontrollmaßnahmen wurde für drei ausgewählte Modellregionen jeweils lokalbezogen analysiert: Rhein-Main-Neckar (Frankfurt), Dresden und Berlin-Brandenburg. In allen drei Regionen lagen die Ozonspitzenkonzentrationen an mehreren Tagen im untersuchten Episodenzeitraum deutlich über 200 µg/m³ (1-Stunden-Mittelwert).

Dauerhaft wirksame Reduktionsmaßnahmen: Lokal, bezogen auf die drei Modellregionen, führen die dauerhaften weiträumigen Emissionsminderungsmaßnahmen (max. – 30 % NO_x; max. – 31 % VOC; jeweils inklusive zusätzlicher Effekte in Deutschland/Europa) zu einer Verringerung der berechneten Ozonspitzenkonzentrationen um 30 bis 40 %. Somit würden die Spitzenwerte von 240–280 µg/m³ am Nachmittag auf unter 200 µg/m³ fallen. Die Wirksamkeit dauerhafter, weiträumiger Emissionsminderungsmaßnahmen ist weitaus höher als die von temporären Maßnahmen (s. u.), obwohl die emissionsbezogenen Reduktionseffekte „nur" im Bereich zwischen 30 und 40 % liegen. Die höhere Wirksamkeit dauerhafter Kontrollmaßnahmen ist auf die oben erwähnte Verringerung der Emissionen von Vorläuferstoffen auf nationaler (europäischer) Ebene zurückzuführen. Dadurch werden die Hintergrundkonzentrationen von Ozon und Ozonvorläuferstoffen verringert.

Temporäre Reduktionsmaßnahmen: Lokale Geschwindigkeitsbegrenzungen (max. – 14 % NO_x; – 1 % VOC) und lokale Fahrverbote, einschließlich für nichtschadstoffarme Dieselfahrzeuge (max. – 25 % NO_x; max. – 28 % VOC) wirken sich mit max. – 4 % bei Geschwindigkeitsbegrenzungen bzw. – 7 % bei Fahrverboten kaum auf die Ozonspitzenkonzentrationen aus. Da die Hintergrundkonzentrationen von Ozon und Ozonvorläuferstoffen durch lokale Maßnahmen nicht beeinflusst werden, wirken sie sich nur auf die lokale Ozonbildung aus. Darin ist der Grund für die geringe Wirksamkeit dieses Maßnahmentyps zu sehen.

Durch lokale, zeitweilig durchgeführte Emissionsminderungsmaßnahmen lässt sich eine leichte Verringerung der Ozonspitzenkonzentrationen am Nachmittag im jeweiligen Gebiet erzielen, sofern der Luftmassenaustausch nur sehr gering ist. Selbst wenn man alle verfügbaren lokalen Kontrollmöglichkeiten ausschöpft (also äußerst strenge Maßnahmen durchführt), lässt sich die Auswirkung auf die Ozonspitzenwerte keinesfalls mit der Wirksamkeit einer dauerhaften Emissionsminderung vergleichen.

[1] Die Anzahl der Gitterstunden entspricht der Anzahl von Stunden während der gesamten Episode, in denen ein Konzentrationshöchstwert in einer bestimmten Modellgitterzelle überschritten wird, aufsummiert über alle Gitterzellen in der Oberflächenschicht des Modells.

[2] Die Zahlen in Klammern geben die Emissionsverringerung an.

Verweise:

Motz, G., Hartmann, A. (1997).

Determination and evaluation of effects of local, regional and larger-scale (national) emission control strategies on ground level peak ozone concentrations in summer episodes by means of emission analyses and photochemical modelling, Zusammenfassung der vom deutschen Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Studie — UFO-Plan Nr. 104 02 812/1.

www.umweltbundesamt.de/ozon-e

3. NIEDERLANDE

Zur Untersuchung des Wirksamkeitsgrads kurzfristiger Bekämpfungsmaßnahmen in den Niederlanden zwischen 1995 und 2010 hat das RIVM (Rijksinstituut voor Volksgezondheid, d. h. Nationales Institut für Gesundheitswesen und Umweltschutz) eine Modellstudie (EUROS-Modell) durchgeführt. Für den gesamten Modellbereich wurde eine Basisgitterauflösung von 60 km zugrunde gelegt, während in den Benelux-Ländern und Deutschland eine Gitterauflösung von nur 15 km verwendet wurde. Die Simulationen wurden anhand von drei verschiedenen Smog-Episoden im Jahre 1994, den Jahren 1995, 2003 und 2010 als Emissionsbasisjahren und fünf unterschiedlichen Typen von kurzfristigen Maßnahmen durchgeführt. Die drei wesentlichen kurzfristigen Maßnahmen betrafen den Straßenverkehr auf landesweiter Ebene. S1: Geschwindigkeitsbegrenzungen; S2: Fahrverbote für Fahrzeuge ohne Katalysator; S3: Fahrverbote für Lastkraftwagen auf innerstädtischen Straßen. Szenarium S4 sieht den kombinierten Effekt aus den Szenarien S1, S2 und S3 im gesamten Gebiet der Niederlande vor. Bei S5 gelten die gleichen Bedingungen für die Benelux-Länder und einen Teil Deutschlands (Nordrhein-Westfalen). Beim hypothetischen Szenarium S6 wird davon ausgegangen, dass es in den Niederlanden keine Emissionen von Vorläuferstoffen gibt (ein extremer Empfindlichkeitstest). Tabelle 1 zeigt die Wirksamkeit der unterschiedlichen Szenarien während des gesamten Zeitraums.

Tabelle 1

Übersicht der Auswirkung kurzfristiger Maßnahmen auf die Gesamtemissionsmenge von Vorläuferstoffen auf Landesebene. Die Werte sind in Prozent der gesamten nationalen Emissionsmenge ausgedrückt

Betroffene Länder			NL	NL	NL	NL	Benelux/ Deutschland	NL
Szenarium Nr.			S1	S2	S3	S4	S5	S6
Auswirkung auf die nationale Gesamtemissionsmenge	NO_X	1995	– 3	– 14	– 3	– 19	– 19	– 100
		2003	– 2	– 6	– 3	– 11	– 11	– 100
		2010	– 1	0	– 2	– 3	– 3	– 100
	VOC	1995	0	– 13	– 1	– 14	– 14	– 100
		2003	0	– 5	– 1	– 6	– 6	– 100
		2010	0	0	– 1	– 1	– 1	– 100

Alle kurzfristigen Maßnahmen betrafen ausschließlich den Straßenverkehr, da andere Bereiche offenbar nicht die gewünschte Wirkung bei der Verringerung der Emission von Ozonvorläuferstoffen und/oder keine wesentliche wirtschaftliche Wirkung erzielen.

Infolge der kurzfristigen Maßnahmen stiegen die durchschnittlichen landesweiten 95 Perzentilwerte in den Jahren 1995 und 2003 nur um jeweils wenige Prozentpunkte. Nur der hypothetisch angenommene Extremfall wies eine Verringerung um einige Prozentpunkte auf. Die Wirksamkeit kurzfristiger Maßnahmen wird im Jahre 2010 verschwindend gering (s. a. Tabelle 1 oben). Aufgrund der sinkenden Anzahl von Fahrzeugen ohne Katalysator lässt die Wirksamkeit kurzfristiger, auf den Verkehr beschränkter Maßnahmen also offenbar mit der Zeit nach. Genaue, gitterbezogene Ergebnisse (15×15 km^2) zeigen, dass der Anstieg von 95 Perzentilwerten hauptsächlich auf die steigenden Werte in den stark industrialisierten/dicht bevölkerten Gebieten (der NO-Titrationseffekt) zurückzuführen ist, während die Ozonkonzentrationen in den weniger stark industrialisierten/dicht bevölkerten Gebieten andererseits kaum berührt werden. Eine deutliche Verringerung der Ozonhöchstwerte lässt sich nur über permanente, weiträumige Maßnahmen erzielen, wie es beispielsweise anhand der Verringerung von 95 Perzentilwerten zwischen den Basisjahren 2003 und 2010 zu erkennen ist.

Verweis:

CJJP Smeets, JP Beck. Effects of short-term abatement measures on peak ozone concentrations during summer smog episodes in the Netherlands. Rep. 725501004/2001, RIVM, Bilthoven, 2001.

4. ÖSTERREICH

In Österreich war nach dem Bundesgesetz über Ozon von 1992 die Durchführung kurzfristiger Aktionspläne bei sehr hohen Ozonwerten notwendig. Die relevante Alarmschwelle lag bei 300 µg/m² als 3-Stunden-Mittelwert. Ab Konzentrationen über 260 µg/m³ als 3-Stunden-Mittelwert konnten unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Durchführung von Plänen einige Zeit in Anspruch nimmt, Maßnahmen ergriffen werden. Die meisten vorgesehenen Maßnahmen bezogen sich auf den Straßenverkehr (hauptsächlich Fahrverbot für Fahrzeuge ohne Katalysator). Da jedoch der oben genannte hohe Schwellenwert nie erreicht wurde, mussten bislang keine Maßnahmen ergriffen werden. Die Regelung wurde im Juli 2003 an die Richtlinie 2002/3/EG angepasst.

Im Allgemeinen stehen die Ozonwerte in Österreich hauptsächlich unter dem Einfluss weiträumiger Ozontransporte. Im Alpenraum weisen die Ozonwerte einen weniger ausgeprägten Tageszyklus im Vergleich zu anderen Regionen auf (UBA, 2002). Demzufolge werden an diesen Stationen relativ hohe Langzeit-Mittelwerte gemessen. In den letzten Jahren wurden in den Alpengebieten jedoch keine Werte oberhalb der in der Richtlinie 2002/3/EG (240 µg/m³) festgelegten Alarmschwelle gemessen.

Die höchsten Ozonkonzentrationen (nur sehr wenige Fälle [1], in denen 240 µg/m³ als 1-Stunden-Mittelwert überschritten wurde) können in der Abluftfahne von Wien, normalerweise in den nordöstlichen Teilen Österreichs, gemessen werden. Die Ozonwerte können die Ozonwerte außerhalb der Abluftfahne um bis zu 50 µg/m³ und mehr übersteigen.

Zur Simulation der Ozonbildung in dieser Region wurde ein photochemisches Transportmodell entwickelt (Baumann et al., 1998). Anhand dieses Modells wurde die Auswirkung einer Emissionsverringerung auf die Ozonwerte innerhalb des fraglichen Bereichs untersucht (Schneider, 1999).

Die Ergebnisse entsprechen im Allgemeinen den Ergebnissen aus anderen, umfangreicheren Studien und lassen sich wie folgt zusammenfassen: Es wird nur eine erhebliche Auswirkung kurzfristiger Emissionsverringerungen in Österreich auf die Ozonwerte für das Stadtgebiet und die Abluftfahne von Wien vorhergesagt. Innerhalb des Stadtgebiets von Wien, wo die Belastung vermutlich am höchsten ist, führen geringfügige Verringerungen der NO_x-Emissionen (10 bis 20 %) zu einem Anstieg der Ozonwerte, während die Ozonbildung beim Abfließen der Luftmassen aus Wien abnimmt.

Verweise:

UBA (2002). 6. Umweltkontrollbericht. Umweltbundesamt, Wien.

Baumann et al. (1997). Pannonisches Ozonprojekt. Zusammenfassender Endbericht. ÖFZS A-4136. Forschungszentrum Seibersdorf.

Schneider J. (1999). Untersuchungen über die Auswirkungen von Emissionsreduktionsmaßnahmen auf die Ozonbelastung in Nordostösterreich. UBA-BE-160.

5. FRANKREICH

Das am 30. Dezember 1996 in Frankreich erlassene Gesetz über die Luftqualität und die rationelle Energienutzung sieht vor, dass bei Überschreiten der Schadstoffhöchstwerte Maßnahmen ergriffen werden müssen. Bei Erreichen oder vermutlichem Erreichen der Alarmschwellen muss der Präfekt die Öffentlichkeit unverzüglich unterrichten und Maßnahmen ergreifen, um das Ausmaß und die Auswirkungen der grenzwertüberschreitenden Luftverschmutzung für die Bevölkerung einzuschränken.

In einer vom Präfekten erlassenen Verfügung werden die Notfallmaßnahmen festgelegt, die bei Eintreten einer grenzwertüberschreitenden Luftverschmutzung in einem bestimmten Gebiet durchzuführen sind. Die Vorgehensweise in Alarmfällen umfasst zwei Stufen:

— eine Informations- und Empfehlungsstufe bei Erreichen der Informationsschwelle (180 µg/m³ für Ozon),

— eine Alarmstufe bei Erreichen oder vermutlichem Erreichen der Alarmschwelle (360 µg/m³ für Ozon).

Die Informationsschwelle wird häufig überschritten. In diesem Fall werden der Öffentlichkeit Empfehlungen nahe gelegt.

Bei Erreichen oder vermutlichem Erreichen der Alarmschwelle muss der Präfekt die Öffentlichkeit unverzüglich unterrichten. Darüber hinaus werden in einem solchen Fall die folgenden Empfehlungen gegeben:

— ein Auftanken von Fahrzeugen sollte nach Möglichkeit vermieden werden;

— es sollten nach Möglichkeit keine benzingetriebenen Rasenmäher verwendet werden;

— es sollten nach Möglichkeit keine wasserbasierten Anstrichprodukte oder Lösungsmittel verwendet werden;

— es sollten nach Möglichkeit nicht luftverschmutzende Transportmittel verwendet werden;

[1] durchschnittlich an einem Tag pro Jahr; in etwa der Hälfte der Jahre seit 1990 wurden jedoch überhaupt keine Überschreitungen festgestellt.

— weiträumige Verringerung der Geschwindigkeitsbegrenzungen (um 20 km/h);

— Verringerung von Industrieaktivitäten bei NO_x- und/oder VOC-Emissionen;

— kein Auffüllen von Lösungsmitteln in Industriebetrieben;

— kein Abbrennen von Fackeln in Raffinerien.

Die vonseiten der Präfektur vorbereiteten, zwingend erforderlichen lokalen, kurzfristigen Maßnahmen beziehen sich auf Transport und Verkehr. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Landstraßen und Autobahnen müssen um 20 % gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden durchgeführt, wenn für den darauf folgenden Tag eine grenzwertüberschreitende Luftverschmutzung vorhergesagt wird. Bei Maßnahmen, die den Verkehr einschränken oder aussetzen und vom regionalen Präfekten gemäß der Vorgehensweise in Alarmfällen ergriffen werden, muss der Öffentlichkeit eine kostenfreie Nutzung der öffentlichen Transportmittel gewährt werden.

Bislang wurde die Alarmschwelle nur einmal im März 2001 im Süden Frankreichs überschritten, nämlich im Industriegebiet von Berre in der Nähe von Marseille. In diesem Industriegebiet ist die Petrochemie für etwa 70 % aller NO_x- und VOC-Emissionen verantwortlich, wobei die NO_x- und VOC-Emissionen hauptsächlich auf Transporte in der Gegend um Marseille zurückzuführen sind (VOC 98 %; NO_x 87 %). In der Nacht vor dem 21. März herrschten antizyklonale Wetterbedingungen, d. h. kein Wind, nur wenig Konvektion und warme Luftmassen in einer Höhe von 600 m, wodurch eine vertikale Verteilung der Schadstoffe verhindert wurde. Am 21. März wurde von der Industrie kein Vorfall gemeldet, der zu einer Erhöhung der Schadstoffemission hätte beitragen können. Da für den 22. März keine grenzwertüberschreitende Luftverschmutzung vorausgesagt worden war, wurden auch keine kurzfristigen Maßnahmen geplant. Am Abend des 21. März änderten sich die meteorologischen Bedingungen; die Ozonkonzentrationen nahmen rasch ab.

Da der lokale kurzfristige Aktionsplan auf Maßnahmen für den Verkehr beschränkt war, wurden die betroffenen Industrieunternehmen aufgefordert, Maßnahmen zur Reduzierung der NO_x- und VOC-Emissionen ihrer Anlagen vorzuschlagen. Sie unterbreiteten die folgenden Vorschläge:

— das Abbrennen von Fackeln zu vermeiden;

— einige Wartungsmaßnahmen zeitlich aufzuschieben;

— die Entgasung einer Produktionsanlage zeitlich aufzuschieben;

— Kraftstoffe mit geringem Stickstoffgehalt zu verwenden;

— das Übertragen von Flüssigkeiten zu vermeiden, sofern kein VOC-Austauscher vorhanden war.

Die Präfekturdienste arbeiten nunmehr an der Ausweitung kurzfristiger Maßnahmen auf Industrieanlagen.

6. GRIECHENLAND

6.1. **Kurzfristige Maßnahmen im Athener Raum**

In den nördlichen und östlichen Vororten im Athener Becken werden häufig erhöhte Ozonkonzentrationen gemessen. In solchen Fällen muss die Öffentlichkeit unterrichtet werden. Ferner werden besondere Empfehlungen zur Verringerung des Transports von Kraftstoff-Tanklastwagen gegeben.

Aufgrund des freiwilligen Charakters dieser Empfehlungen, der komplexen meteorologischen Bedingungen und Emissionsmuster im großflächigen Athener Raum gibt es keinen klaren Überblick über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

6.2. **Permanente Maßnahmen in Athen**

Im Innenstadtbereich von Athen gibt es den so genannten „Ring“, bei dem der PKW-Verkehr anhand der letzten Ziffer auf dem Nummernschild (ungerade/gerade Nummer) geregelt wird. Mit Ausnahme des Monats August gilt diese Maßnahme seit Beginn der 80er Jahre ganzjährig an Werktagen in der Zeit von 5 Uhr bis 20.00 Uhr (bzw. freitags bis 15.00 Uhr). Dieser Ring erstreckt sich über ein Gebiet von ca. 10 km^2.

Mit dieser nummernschildbezogenen Maßnahme, die sich nicht auf die Ozonwerte in der Luft bezieht, sollen die primären Schadstoffe im Zentrum von Athen verringert werden. Vorläufige Studien haben keinen eindeutigen Nachweis über das Verhältnis zwischen dieser Maßnahme und den Ozonkonzentrationen erbracht.

ANHANG III

Leitlinien für eine Strategie zur Messung von Ozonvorläuferstoffen gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Ozonvorläuferstoffe an mindestens einer Messstation zu messen. Gemäß diesem Absatz sind auch Leitlinien für eine angemessene Strategie zur Messung dieser Vorläuferstoffe festzulegen. Laut Anhang VI der Richtlinie 2002/3/EG besteht die Hauptzielsetzung dieser Messungen in

— der Ermittlung von Trends,

— der Prüfung der Wirksamkeit von Emissionsminderungsstrategien,

— der Prüfung der Konsistenz von Emissionsinventaren/Emissionsinventuren,

— der leichteren Zuordnung von Emissionsquellen zu Schadstoffkonzentrationen,

— dem besseren Verständnis der Mechanismen der Ozonbildung und der Ausbreitung der Ozonvorläuferstoffe,

— der Anwendung photochemischer Modelle.

1. EMPFEHLUNGEN FÜR EINE ÜBERWACHUNGSSTRATEGIE

Das oberste Ziel bei der Messung von Ozonvorläuferstoffen sollte darin bestehen, Trends zu ermitteln und dadurch die Wirksamkeit von Emissionsminderungsstrategien zu prüfen. Es werden auch zusätzliche quellenbezogene Trendanalysen empfohlen.

Die regelmäßige Prüfung der Konsistenz von Inventaren sowie die Zuordnung bestimmter Emissionsquellen werden als eine sehr schwierige Aufgabe in den Messnetzen erachtet. Mit nur einer vorgeschriebenen Messstation lassen sich diese Ziele nicht erreichen. Daher werden zusätzliche freiwillige Messungen auf nationaler Ebene oder in internationaler Zusammenarbeit empfohlen. Während für die Trendanalyse kontinuierliche Langzeitmessungen unerlässlich sind, sind für Untersuchungen im Hinblick auf die Zuordnung von Emissionsquellen Messkampagnen eher geeignet. Während solcher Messkampagnen empfiehlt es sich, das gesamte Spektrum aller in Anhang VI der Richtlinie 2002/3/EG aufgeführten flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) zu analysieren. Zum besseren Verständnis der Mechanismen bei der Ozonbildung und der Ausbreitung von Ozonvorläuferstoffen sowie der photochemischen Modelle ist es ratsam, abgesehen von den in Anhang VI der Richtlinie 2002/3/EG aufgeführten VOC auch Messungen photoreaktiver Stoffe (z. B. von HO_2- und RO_2-Radikalen, PAN) durchzuführen. Für diese eher forschungsorientierten Messungen werden ebenfalls Messkampagnen empfohlen.

Es könnte angeregt werden, die NO_x-Messungen gemäß den Auflagen vorzunehmen, die in der Richtlinie 1999/30/EG festgelegt sind. Es werden parallele VOC- und NO_x-Messungen empfohlen.

1.1. **Empfehlungen für den Standort der vorgeschriebenen Messstation**

Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, mindestens eine Station zur Ermittlung des allgemeinen Trends bei den Vorläuferstoffen einzurichten. Es wird empfohlen, die entsprechende Station, durch die das gesamte Spektrum aller in Anlage VI der Richtlinie 2002/3/EG aufgeführten VOC gemessen wird, an einem Standort zu errichten, der für die Emission von Vorläuferstoffen und die Ozonbildung repräsentativ ist. Dieser Standort sollte sich vorzugsweise in einer städtischen Umgebung befinden und nicht unter dem direkten Einfluss starker lokaler Emissionsquellen wie Verkehr oder großer Industrieanlagen stehen.

1.2. **Weitere Empfehlungen**

1.2.1. *Messung der Konzentrationen in ländlicher Umgebung*

VOC-Messungen an Stationen in ländlichen Umgebungen sind ein fester Bestandteil des EMEP-Überwachungsprogramms. Es wird insbesondere empfohlen, Messstationen in Gebieten dort aufzustellen, in denen es keine EMEP-Messstandorte gibt. Im Süden sollte die Einbeziehung einiger im Überfluss vorhandener biogener Kohlenwasserstoffe in das Überwachungsprogramm in Erwägung gezogen werden, wie z. B. die Monoterpene α-Pinen und Limonen.

1.2.2. *Quellenorientierte Messung*

Die Hauptemissionsquellen von VOC sind der Straßenverkehr und insbesondere Industrieanlagen und die Verwendung von Lösungsmitteln. Die zur Trendermittlung zu messenden Verbindungen hängen vom Quellentyp ab, wobei die nachstehend genannte Strategie empfohlen wird:

— Straßenverkehr

Die BTX-Messung eignet sich zur Analyse von Trends bei straßenverkehrsbedingten Emissionen, wobei u. U. auch die Messung weiterer Verbindungen, wie z. B. von Acetylen, erforderlich ist. Hinsichtlich der erwarteten Verringerung von Benzol in Kraftstoffen sollte sichergestellt werden, dass Toluol und Xylol (Dimethylbenzol) auf jeden Fall analysiert werden. Das gesamte VOC-Spektrum sollte an mindestens einem Verkehrsstandort gemessen werden. Da die Fahrzeugflotte ähnliche Merkmale aufweist, können generell auch starke Ähnlichkeiten an unterschiedlichen Standorten erwartet werden.

— Industrieanlagen

Petrochemische Anlagen geben ein breites Spektrum flüchtiger organischer Verbindungen ab. Dabei hängt die Entscheidung darüber, welche Verbindungen überwacht werden sollten, in starkem Maße von diesem Spektrum ab und sollte von Fall zu Fall getroffen werden. Mindestens eine Messstation sollte sich jeweils auf der Hauptwindrichtung zugewandten und abgewandten Seite der Hauptemissionsquellen befinden.

— Verwendung von Lösungsmitteln (Industriegebiete)

Die Entscheidung hinsichtlich der zu messenden VOC ist in diesem Fall äußerst schwierig, da es mehrere, nicht so gravierende Emissionsquellen geben kann. Die Entscheidung sollte auf dem Wissen über das Emissionsspektrum beruhen, wobei auch Schadstoffe mit extrem hohem Ozonbildungspotenzial berücksichtigt werden sollten.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. März 2004

zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Vermarktung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in der Tschechischen Republik, in Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei hergestellt werden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 845)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/280/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 42,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ab 1. Mai 2004 werden Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in der Tschechischen Republik, in Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei („die neuen Mitgliedstaaten") hergestellt werden, gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft hinsichtlich der Betriebsstruktur und -hygiene sowie der Kontrolle und der Genusstauglichkeitskennzeichnung der Erzeugnisse in den Verkehr gebracht.

(2) Diese Erzeugnisse unterliegen insbesondere den Vorschriften folgender Richtlinien: Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 festgelegten Anforderungen zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ([1]), Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch ([2]), Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen ([3]), Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten ([4]), Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ([5]), Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild ([6]), Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch ([7]), Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis ([8]), Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ([9]) und Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen ([10]).

(3) Einige der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in den neuen Mitgliedstaaten vor dem Beitrittsdatum hergestellt werden, können nach dem Beitritt als Lagerbestand vorhanden sein. Möglicherweise werden diese Erzeugnisse dem Veterinärrecht der Gemeinschaft nicht vollständig entsprechen.

(4) Um den Übergang von der in den neuen Mitgliedstaaten bestehenden Regelung zu der Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung des Veterinärrechts der Gemeinschaft ergibt, sind Übergangsmaßnahmen für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse festzulegen.

(5) Die Maßnahmen sollten der Herkunft dieser Erzeugnisse und den Lagerbeständen an Verpackungen und Etiketten mit aufgedrucktem Kennzeichen Rechnung tragen.

([1]) ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EC (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7).
([2]) ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).
([3]) ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003.
([4]) ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).
([5]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.
([6]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 41. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.
([7]) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.
([8]) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.
([9]) ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 445/2004 der Kommission (ABl. L 72 vom 11.3.2004, S. 60).
([10]) ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

(6) Artikel 53 der Akte über den Beitritt sieht vor, dass die Entscheidung den neuen Mitgliedstaaten mit dem Beitritt als bekannt gegeben gilt.

(7) Die in der Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung gilt für Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die den Vorschriften der Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG, 77/99/EWG, 89/437/EWG, 91/493/EWG, 91/495/EWG, 92/45/EWG, 92/46/EWG, 92/118/EWG und 94/65/EG unterliegen und vor dem 1. Mai 2004 in Betrieben in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei hergestellt werden („die neuen Mitgliedstaaten").

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse können vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004 in dem neuen Mitgliedstaat ihres Ursprungs in Verkehr gebracht werden, vorausgesetzt, sie tragen das in dem neuen Mitgliedstaat vor dem 1. Mai 2004 vorgeschriebene Kennzeichen für genusstaugliche Erzeugnisse tierischen Ursprungs.

(2) Die Mitgliedstaaten müssen gemäß der Richtlinie 89/662/EWG des Rates [1], insbesondere Artikel 3, sicherstellen, dass die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse nicht zwischen Mitgliedstaaten gehandelt werden.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 gestatten die Mitgliedstaaten vom 1. Mai bis 31. August 2004 den Handel mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen, die in Betrieben mit der Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft hergestellt werden, unter der Voraussetzung, dass die Erzeugnisse

a) das Genusstauglichkeitskennzeichen für Gemeinschaftsausfuhren des betreffenden Betriebs tragen;

b) gemäß den in Artikel 1 genannten Richtlinien mit einem Dokument begleitet werden, in dem die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats Folgendes bescheinigt:

„Gemäß der Entscheidung 2004/280/EG der Kommission vor dem 1. Mai 2004 hergestellt."

Artikel 4

Die Lagerbestände an vorgedrucktem Verpackungsmaterial und Etiketten mit dem in den neuen Mitgliedstaaten vor dem 1. Mai 2004 geltenden Kennzeichen für genusstaugliche Erzeugnisse tierischen Ursprungs, können bis 31. Dezember 2004 beim Inverkehrbringen auf dem Inlandsmarkt gemäß Artikel 2 benutzt werden.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags von 2003.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.